

225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) geändert und einige universitätsrechtliche Vorschriften aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Artikel 2 Aufhebung einiger universitätsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet:

„Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 23 „§ 23a Findungskommission“ und „§ 23b Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors“, nach § 64 „§ 64a Studienberechtigungsprüfung“ und nach § 108 „§ 108a Gesetzliche Sonderregelung für Angehörige von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin“ eingefügt; § 66 lautet: „Studieneingangs- und Orientierungsphase“, § 85 lautet: „§ 85 Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten“ und § 124b lautet: „§ 124b Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien“.

3. § 5 lautet:

„§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008.“

4. § 9 lautet:

„§ 9. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).“

5. § 10 lautet:

„§ 10. Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

6. § 11 lautet:

„§ 11. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage der Wissensbilanzen der Universitäten mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten vorzulegen. Dabei ist unter anderem auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden einzugehen.“

7. § 12 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Der Betrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugs erhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung darf jenen Hundertsatz nicht überschreiten, um den die veranschlagten Personalausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag für das vorhergehende Kalenderjahr gestiegen sind.

(4) Die Erhöhung gemäß Abs. 3 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) zum Bund stünde.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann 2 vH des jährlichen Betrags gemäß Abs. 2 und 3 für besondere Finanzierungserfordernisse, zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 sowie für Gestaltungsvereinbarungen gemäß Abs. 12 einbehalten.“

8. Dem § 12 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Für besondere Finanzierungserfordernisse, z. B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, kann die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Jahres mit den einzelnen Universitäten jährliche Gestaltungsvereinbarungen abschließen. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen der Universität die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festgelegten Kenngrößen bewertet. Die Gestaltungsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(13) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.“

9. Dem § 13 Abs. 2 Z 1 lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Personalentwicklung sind jedenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und wissenschaftlicher Karriere zu berücksichtigen.“

10. § 13 Abs. 2 Z 1 lit. d) bis m) lauten:

„d) Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher:

Die Universität hat Erhebungen über die Ursachen von Studienabbrüchen vorzunehmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Abschlussquoten bekanntzugeben. Weiters hat die Universität Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung, zum Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie zum Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern zu entwickeln.

e) Verbesserung der Betreuungsrelationen:

Es ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches eine Verbesserung der Betreuungsrelation mit dem Ziel anzustreben, internationale Standards in der Betreuung von Studierenden zu erreichen.

f) Angebote für berufstätige Studierende:

Dazu zählt jedenfalls die Schaffung von berufsbegleitend organisierten Studienangeboten sowie von Teilzeitstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning.

g) gesellschaftliche Zielsetzungen:

Die Universität hat ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft zu formulieren. Dazu zählen jedenfalls Maßnahmen zur besseren sozialen Durchlässigkeit, zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen der Universität sowie zur gezielten Förderung von Nachwuchsforscherinnen, der Ausbau von gesellschaftlich relevanten Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichen sowie der Wissens- und Technologietransfer.

h) Erhöhung der Internationalität und Mobilität:

Aktivitäten und Vorhaben in diesem Bereich beziehen sich insbesondere auf mehrjährige internationale Kooperationen mit Universitäten, mit anderen Forschungseinrichtungen und Institutionen aus dem Kunst- und Kulturbereich, auf gemeinsame Studien- und Austauschprogramme für Studierende, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie auf die Erhöhung des Anteils der ausländischen Studierenden und Postgraduierten.

i) interuniversitäre Kooperationen:

Die Universität hat ihre Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Organisationseinheiten und Leistungsangeboten mit anderen Universitäten zu bestimmen. Dabei sind Informationen über die Bereiche, das Ausmaß und die Auswirkungen der Kooperationen mit anderen österreichischen Universitäten zu liefern.

j) Festlegung von Indikatoren:

Es sind Indikatoren festzulegen, anhand derer die Erreichung von bestimmten Leistungsvereinbarungszielen gemessen werden kann; die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen.

k) an den Medizinischen Universitäten:

In den Studien Humanmedizin und Zahnmedizin die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass und unter Wahrung der in § 124b Abs. 5 geregelten Schutzinteressen sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 2.000 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist; bei der Aufteilung der Studierenden zwischen den Universitäten sind die bisherigen Studierendenzahlen zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Studierenden auf die Studien Humanmedizin und Zahnmedizin ist zu regeln.

l) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien:

Im Diplomstudium Veterinärmedizin die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 250 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist.

m) an den Universitäten Wien, Salzburg, Graz, Innsbruck und Klagenfurt:

Im Studium Psychologie die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 2.300 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist; bei der Aufteilung der Studierenden zwischen den Universitäten sind die bisherigen Studierendenzahlen zu berücksichtigen.“

11. § 13 Abs. 5 entfällt.

12. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April jeden Jahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Der Universitätsrat hat die Wissensbilanz innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, ist die Wissensbilanz mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten. In der Wissensbilanz sind zumindest gesondert darzustellen:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;
2. das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und Beziehungskapital;
3. die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

Die Wissensbilanz hat einen Berichtsteil zu enthalten, der auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellen ist. Nach dem zweiten Budgetjahr ist überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse aufzunehmen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung Richtli-

nien für den Aufbau und die Gestaltung der Wissensbilanz einschließlich des durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchzuführenden Datenclearingprozesses zu erlassen.“

13. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“

14. Im § 16 Abs. 2 wird das Wort „Handelsgesetzbuches“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBI. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008, BGBl. I Nr. 70/2008,“ ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „einen Leistungsbericht und“ und im § 16 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „Leistungsbericht und den“.

16. Im § 19 Abs. 1 wird dem Wort „beschließen“ die Wortfolge „und zu ändern“ angefügt.

17. Im § 19 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „des Rektorats,“.

18. § 19 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Frauenförderungsplan; das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes an das Rektorat sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes an das Rektorat steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 44);“

19. Im § 20 Abs. 3 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KU-OG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c Abs. 1 B-VG)“ ersetzt.

20. Im § 20 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor“ durch die Wortfolge „entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität“ ersetzt.

21. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“

22. § 20 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. Leistungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss, Rechnungsabschluss und Wissensbilanz unverzüglich nach deren Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;“

23. In § 20 Abs. 6 Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 und 16 werden angefügt:

- „15. Gestaltungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss;
- 16. Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats.“

24. Dem § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft können - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen.“

25. § 21 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
 2. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;
 3. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors;

4. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags;
5. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
6. Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Rektorat;
- 6a. Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizektoren;
7. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren;
8. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
9. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften;
10. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
11. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;
13. Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an die Bundesministerin oder den Bundesminister; der jährliche Bericht hat einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993), gegebenenfalls eine Begründung über das Nichteinhalten dieser Bestimmung sowie einen Bericht darüber zu enthalten, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant;
14. Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat; verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt;
15. Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen;
16. Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrats.“

26. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Stellungnahme hat an den Universitätsrat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.“

27. Im § 21 Abs. 3 entfällt der Satz „Die Größe des ersten Universitätsrats legt der Gründungskonvent fest (§ 121 Abs. 4).“

28. Dem § 21 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden.“

29. Nach § 21 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Sowohl der Senat als auch die Bundesregierung haben bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Universitätsrat haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der

erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bis zum 31. März des betreffenden Jahres die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

30. § 21 Abs. 7 lautet:

„(7) Kommt es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats vom Senat aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister vorzulegen.“

31. § 21 Abs. 8 lautet:

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied (Abs. 6 Z 3) zu bestellen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden hat bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.“

32. Dem § 21 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

33. § 21 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 3 festgelegten Anzahl der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt worden ist.“

34. Im § 21 Abs. 13 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. durch Ablauf der zehnjährigen Amtszeit.“

35. § 21 Abs. 15 letzter Satz lautet:

„Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen, sowie zu diesen Punkten angehört zu werden.“

36. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Satzung“ die Wortfolge „sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen“ eingefügt.

37. In § 22 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „Leistungsvereinbarung“ die Wortfolge „und der Gestaltungsvereinbarung“ eingefügt.

38. In § 22 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Bestellung“ die Wortfolge „und Abberufung“ eingefügt.

39. Nach § 22 Abs. 1 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7;“

40. § 22 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der

Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist;“

41. § 22 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;“

42. Nach § 22 Abs. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information;“

43. § 22 Abs. 1 Z 15 lautet:

„15. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;“

44. Nach § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

45. In § 22 Abs. 7 wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c Abs. 1 B-VG)“ ersetzt.

46. § 23 Abs. 1 Z 6 entfällt und § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;“

47. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben.“

48. Im § 23 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

49. Nach § 23 werden folgende §§ 23a und 23b samt Überschriften eingefügt:

„Findungskommission

§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an.

(2) Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(3) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

(4) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß Abs. 2 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(5) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

(6) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 Z 3 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

§ 23b. (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.“

50. Im § 24 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

51. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.“

52. § 25 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektorates;“

53. Im § 25 Abs. 1 Z 4 lautet der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 6 Z 1, Abs. 6a und Abs. 7)“.

54. § 25 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen;“

55. Nach § 25 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten;“

56. § 25 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10;“

57. Nach § 25 Abs. 1 Z 19 wird der Stichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Z 20 gestrichen.

58. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Senat besteht aus achtzehn oder sechsundzwanzig Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.“

59. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an.“

60. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen ist folgendermaßen festgelegt:

1. gehören dem Senat achtzehn Mitglieder an:

- Neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehr-

- aufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
 - Vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
 - Vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.
2. gehören dem Senat sechszwanzig Mitglieder an:
- Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
 - Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
 - Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.“

61. Im § 25 Abs. 4 Z 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 97)“ die Wortfolge „und den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,“ eingefügt.

62. § 25 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 - HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999).“

63. Nach § 25 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 sind daher pro Gruppe mindestens 40vH Frauen aufzunehmen. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.“

64. Im § 25 Abs. 5 wird vor dem Punkt die Wortfolge „und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres“ eingefügt.

65. Nach § 25 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Bei der Zusammensetzung der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

66. Dem § 29 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auch festzulegen, dass Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30 vH der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die jeweilige Organisationseinheit, für universitäre Lehre und Forschung verwenden.“

67. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4 und § 7a Krankenanstaltengesetz) hat, kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden. Vor der Abberufung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

68. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.“

69. Im § 42 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c B-VG)“ ersetzt.

70. § 42 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;“

71. § 42 Abs. 8 lautet:

„(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.“

72. Nach § 42 Abs. 8 werden folgende Abs. 8a bis 8f eingefügt:

„(8a) Das jeweilige Kollegialorgan hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 40 vH im Kollegialorgan nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Kollegialorgans, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt.

(8b) Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.

(8c) Die Wahlkommission für die Wahl des Senates hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge vorzulegen. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Frauenanteil von mindestens 40 vH auf dem Wahlvorschlag nicht ausreichend gewahrt ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

(8d) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten, wenn er

1. Einrede wegen unrichtiger Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission gemäß Abs. 8a erhebt oder
2. Beschwerde an die Schiedskommission wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 8b erhebt oder
3. Einrede wegen Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission gemäß Abs. 8c erhebt.

(8e) Der Universitätsrat hat in seinen jährlichen Bericht gemäß § 21 Abs. 2 Z 13 einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), sowie gegebenenfalls über die Maßnahmen der Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung aufzunehmen.

(8f) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in geeigneter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine auf Grund der Berichte der Universitätsräte erstellte Darstellung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen an allen Universitäten zu veröffentlichen.“

73. § 42 Abs. 9 lautet:

„(9) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.“

74. In § 43 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Geschlechts“ die Wortfolge „oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ eingefügt und nach § 43 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 und Z 4 angefügt:

- „3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen;
4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.“

75. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Schiedskommission soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken.“

76. § 43 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Schiedskommission hat in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission oder den Vorschlag des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.“

77. Dem § 43 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.“

78. In § 43 Abs. 10 wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c B-VG)“ ersetzt.

79. In § 45 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Universitäten“ die Wortfolge „, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält,“ eingefügt.

80. § 45 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen.“

81. In § 45 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „AVG“ durch die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt und dem § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hebt die Bundesministerin oder der Bundesminister eine Entscheidung eines Universitätsorganes mit Bescheid auf, so enden Arbeitsverhältnisse, die auf der aufgehobenen Entscheidung beruhen, mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.“

82. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs. 2 AVG gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.“

83. Dem § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die aus der Begründung von Rechten und Pflichten durch die Universität entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Universitätsorgane unterliegen der Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften. Mitglieder von obersten Organen, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hinsichtlich der im Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), BGBl. Nr. 520/1981, nicht abdingbaren Vermieterverpflichtungen trifft die Haftung für daraus resultierende Schäden den Vermieter.“

84. § 51 Abs. 2 Z 3 letzter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22.“

85. § 51 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22.“

86. Dem § 51 Abs. 2 Z 4 letzter Satz wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

87. Dem § 51 Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

88. § 51 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

89. Im § 51 Abs. 2 Z 11 zweiter Satz wird die Wortfolge „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ unter Anführungszeichen gesetzt, der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„für den Abschluss des Humanmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“, für den Abschluss des Zahnmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen werden.“

90. Dem § 51 Abs. 2 Z 12 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

91. § 51 Abs. 2 Z 27 lautet:

„27. Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“

92. Dem § 51 Abs. 2 Z 28 wird folgende Z 29 angefügt:

„29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

93. Im § 51 Abs. 4 wird das Wort „Hochschülerschaftsgesetz“ durch die Wortfolge „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz“ ersetzt.

94. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Neu einzurichtende Studien dürfen nur als Bachelor-, Master- oder Doktoratstudien eingerichtet werden.“

95. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich. In den Humanmedizinischen und Zahnmedizinischen Studien kann der Arbeitsaufwand für das Bachelor- und das Masterstudium insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.“

96. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Die Curricula für Bachelorstudien haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Abs. 2 Z 29) zu enthalten. Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudium ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.“

97. § 54 Abs. 5 lautet:

„(5) Curricula und deren Änderung sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten. Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.“

98. § 54 Abs. 9 lautet:

„(9) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten sowie mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

99. Dem § 54 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a angefügt:

„(9a) Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein Studium nicht mehr gemeinsam durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden des betroffenen Studiums der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.“

100. § 54 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Universitäten sind auch berechtigt, gemeinsame Studienprogramme durchzuführen. Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 hat der Senat im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.“

101. Dem § 54 Abs. 10 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind.

(12) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die

Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie bei der Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen kann im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden.“

102. § 56 lautet:

„§ 56. Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005 durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. 113. Im § 59 Abs. 1 Z 13 wird nach der Wortfolge „Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung“ die Wortfolge „, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen,“ eingefügt.“

103. § 59 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und“

104. Dem § 59 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.“

105. Nach § 60 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 und 5 nachzuweisen ist, können Bescheide über eine bedingte Zulassung erlassen werden.“

106. Im § 61 Abs. 3 Z 3, im § 61 Abs. 5 und im § 63 Abs. 5 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Doppeldiplom-Programme“ durch die Wortfolge „gemeinsamer Studienprogramme“ ersetzt.

107. Im § 63 Abs. 8 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister“ durch die Wortfolge „vom Rektorat“ ersetzt.

108. § 64 Abs. 4 bis 5 lauten:

„(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

(4a) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium

innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls zur unmittelbaren Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.“

109. Nach § 64 wird folgender § 64a samt Überschrift eingefügt:

„Studienberechtigungsprüfung

§ 64a. (1) Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorates durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, die die Zulassung zu Studien einer Studienrichtungsgruppe an einer Universität anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen, zuzulassen.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat jener Universität einzubringen, bei der das Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie - falls vorhanden - die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung;
5. das Wahlfach und
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

(4) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
2. zwei oder drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine oder zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß Abs. 4 Z 1 (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

(6) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 (Aufsatz und Pflichtfächer) haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren und sind in der Verordnung des Rektorates festzulegen.

(7) Für die Prüfung gemäß Abs. 4 Z 3 (Wahlfach) sind die Prüfungsanforderungen und -methoden vom Rektorat zu bestimmen. Auf den Studien vorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung ist Bedacht zu nehmen.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig

gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

(9) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.

(10) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(11) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtung an der betreffenden Universität ausgeschlossen. § 59 Abs. 1 Z 12 gilt sinngemäß.

(12) Die Prüferin oder der Prüfer hat für Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat.

(13) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(14) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

(15) Die Studienberechtigungsprüfung kann entsprechend einer Verordnung des Rektorates für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

1. Theologische Studien;
2. Rechtswissenschaftliche Studien;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (z. B. Betriebswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Statistik, Soziologie);
4. Medizinische Studien (z. B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pferdewissenschaften);
5. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z. B. Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte);
6. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z. B. Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik, Slawistik);
7. Philosophisch-, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (z. B. Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft);
8. Naturwissenschaftliche Studien 1 (z. B. Mathematik, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik);
9. Naturwissenschaftliche Studien 2 (z. B. Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaften);
10. Naturwissenschaftliche Studien 3 (z. B. Sportwissenschaften, Psychologie);
11. Bautechnische Studien (z. B. Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen);
12. Industrietechnische Studien (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Mechatronik);
13. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien (z. B. Technische Chemie, Technische Physik, Vermessungswesen, Informatik, Telematik);
14. Montanwissenschaftliche Studien;
15. Agrarwissenschaftliche Studien und
16. Künstlerische Studien.

(16) Die Festlegung der Anzahl der Prüfungen nach Abs. 4 Z 2 und 3 und die Festlegung der Pflichtfächer gemäß Abs. 4 Z 2 für die jeweilige Studienrichtungsgruppe erfolgen durch Verordnung des Rektorates.“

110. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 1 und 3 sind auf Bewerberinnen und Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der EU nicht anzuwenden.“

111. Die Überschrift zu § 66 lautet:

„Studieneingangs- und Orientierungsphase“

112. § 66 Abs. 1 bis 2 lauten:

„§ 66. (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangsphase über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(1a) § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung und für eine laufende Studienberatung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.“

113. Dem § 66 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.“

114. Im § 67 Abs. 1 wird nach dem Beistrich nach dem Wort „Zivildienstes,“ die Wortfolge „wegen länger dauernder Erkrankung,“ eingefügt.

115. In § 78 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „universitären Charakters abgelegt haben,“ die Wortfolge „sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden,“ eingefügt.

116. § 79 Abs. 5 lautet:

„(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.“

117. § 85 samt Überschrift lautet:

„Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten

§ 85. (1) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH hat zum Zwecke der Koordination bei der Erstellung und Beurteilung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden einzurichten, welche zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Autorin oder Autor,
2. Titel und an welcher Universität die Arbeit abgefasst wurde,
3. Zusammenfassung des Inhalts.

Nach Möglichkeit soll auch eine Volltextfassung erfolgen. Universitätsangehörigen ist auf deren Antrag Auskunft über die erfassten Arbeiten zu erteilen.

(2) Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repositorium) einzurichten, die zumindest die in Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten hat.“

118. § 86 lautet:

„§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen. Mit der Übergabe hat auch eine Aufnahme im nationalen Repositorium zu erfolgen. Die jeweilige Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit und Dissertation der zentralen Datenbank gemäß § 85 zur Verfügung zu stellen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. In einem solchen Fall sind der zentralen Datenbank gemäß § 85 zunächst lediglich Autorin oder Autor sowie Titel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu übermitteln.“

119. Im § 87 Abs. 5 wird die Wortfolge „Doppeldiplom-Programms“ durch die Wortfolge „gemeinsamen Studienprogrammes“ ersetzt.

120. § 91 Abs. 4 bis 7 lauten:

„(4) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages hat die Bundesrechenzentrum GmbH einen Datenverbund der Universitäten zu betreiben, der die zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages Daten der Studierender zu enthalten hat:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

(6) Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben.“

121. § 92 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem Beginn des jeweiligen Studienjahres vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.“

122. Im § 98 Abs. 3 wird die Wortfolge „vier - davon mindestens zwei externe“ durch die Wortfolge „mindestens zwei - davon mindestens eine externe oder einen externen“ ersetzt und dem § 98 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.“

123. Im § 98 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

124. Im § 98 Abs. 5 entfällt das Wort „vier“.

125. In § 99 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und dem § 99 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 umfassen. § 98 Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.“

126. Dem § 100 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb besteht aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen.

(4) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(5) Nebenberufliches Lehrpersonal steht in einem freien Dienstverhältnis zur Universität; es kann sich ohne vorherige Zustimmung der Universität von anderen geeigneten Personen vertreten lassen.

(6) § 98 ArbVG (personelles Informationsrecht) gilt auch für die Gruppe der nebenberuflich tätigen Personen, selbst wenn ein freies Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.“

127. Im § 103 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder diesen sinnvoll ergänzen“.

128. § 103 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“

129. § 103 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.“

130. Im § 103 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

131. § 107 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 sind international, zumindest EU-weit auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.“

132. Nach § 108 wird folgender § 108a samt Überschrift eingefügt:

„Gesetzliche Sonderregelung für Angehörige von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin

§ 108a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin für die Gutachten und Befunde ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“

133. § 109 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei besonderer sachlicher Rechtfertigung zulässig, insbesondere bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf zehn Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung zwölf Jahre nicht überschreiten.“

134. In § 119 Abs. 5 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Der Wissenschaftsrat erstattet der Bundesministerin oder dem Bundesminister Vorschläge für die Nominierung der Mitglieder.“

135. § 119 Abs. 7 entfällt.

136. § 119 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Die Funktionsperiode der Mitglieder des Wissenschaftsrats ist von der Bundesregierung anlässlich der Bestellung mit drei oder sechs Jahren festzusetzen und beginnt mit der Bestellung.“

137. Nach § 124 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für angebotene Diplomstudien sind die in Anlage 1 zum UniStG vorgesehenen akademischen Grade zu verleihen. Der Umfang dieser Diplomstudien richtet sich ebenfalls nach Anlage 1 zum UniStG.“

138. Nach § 124 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 eine Verordnung gemäß §§ 27 und 28 UniStG anzuwenden ist und die im Jahr 2009 diesen Lehrgang anbieten, haben bis zum 30. Juni 2010 das Recht auf Antragstellung um Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung. Die Verordnungen sind bis längstens 31. Dezember 2012 zu befristen.“

139. Die Überschrift zu § 124b lautet:

„Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien“

140. § 124b Abs. 1 lautet:

„(1) Das Rektorat kann in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.“

141. § 124b Abs. 2 entfällt und § 124b Abs. 3 bis 6 lauten:

(3) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 54 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(4) § 124b Abs. 1 gilt für alle Studierenden der Humanmedizin, Zahnmedizin, der Veterinärmedizinischen Studien und des Studiums Psychologie unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem Beginn der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2009/2010 zum Studium zugelassen werden.

(5) In den Studien Human- und Zahnmedizin ist das Recht auf Bildung und Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung.

(6) Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers in einem Studium, das von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen ist, auf Antrag aller Universitäten, an denen das betreffende Studium angeboten wird, durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und ein qualitatives Aufnahmeverfahren festlegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind. Vor dem Antrag des Rektorates der jeweiligen Universität ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.“

142. Dem § 125 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Beamtinnen und Beamte, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Dienstpflichten an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.“

143. Dem § 128 wird folgender Satz angefügt:

„§ 108a ist anzuwenden.“

144. In § 141 Abs. 2 Z 3 lit. f wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

145. § 141 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Die Universitäten erhalten von 2009 bis einschließlich 2013 jährlich einen Gesamtbetrag von 157 Mio. € als Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt nach folgenden Regeln:

1. als Sockelbetrag erhält jede Universität jährlich den zweifachen Betrag der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Wintersemester 2008/09 abzüglich des zweifachen Betrages der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Sommersemester 2009;
2. die Differenz zwischen 157 Mio. € und dem Betrag gemäß Z 1 wird entsprechend dem Anteil der jeweiligen Universität an der Gesamtzahl jener ordentlichen Studierenden des dem Kalenderjahr vorangegangenen Studienjahres aufgeteilt, die im betreffenden Studienjahr mindestens 8 ECTS-Punkte erworben bzw. Prüfungen über mindestens 4 Semesterstunden erfolgreich abgelegt haben.

(9) Die Universitäten haben gegenüber dem Bund Anspruch auf die durch die Änderung der Rechtslage durch BGBl. I Nr. 134/2008 entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten bezüglich der Studienbeiträge.“

146. Dem § 143 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 bis 25 angefügt:

„(12) Die Überschrift, das Inhaltsverzeichnis, die §§ 5, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 24, 25, 29, 32, 42, 43, 45, 46, 49, 51, 54 Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 9a, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12, 56, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 78, 79, 85, 86, 87, 91, 92, 98, 99, 100, 103, 107, 108a, 109, 119, 124, 124b, 125, 128, und 141 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(13) § 64a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Verordnungen aufgrund des § 64a dürfen bereits vor dem 1. Oktober 2010 erlassen werden, sie dürfen aber frühestens mit 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

(14) Das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft. Es ist jedoch auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

(15) § 54 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(16) Die Funktionsperiode der am 1. Oktober 2009 bestehenden Universitätsräte endet mit Ablauf des 28. Februar 2013.

(17) Die Funktionsperiode der am 1. Jänner 2010 bestehenden Senate endet mit Ablauf des 30. September 2010. Diese Senate haben die Größe der neuen Senate gemäß § 25 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode festzulegen; kommt ein Beschluss nicht zustande, besteht der Senat aus 18 Mitgliedern. Für die Wahlen zum Senat, die im Jahr 2009 stattfinden, sind die am 1. Jänner 2009 gültigen Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Für die Konstituierung von Senaten ab dem 1. Jänner 2010, ist § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 anzuwenden.

(18) Organe und Gremien, die am 1. Oktober 2010 konstituiert sind, gelten in Hinblick auf die sinn-gemäße Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes als gesetzeskonform zusammengesetzt.

(19) Auf Anträge auf Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, die vor dem 1. Jänner 2011 gestellt wurden, ist § 85 in der Fassung des Tages vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 weiterhin anzuwenden.

(20) Verfahren für die Wahl der Funktion der Rektorin oder des Rektors, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 bereits durch Übermittlung der Ausschreibung an den Universitätsrat zur Stellungnahme eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors in der Fassung des Tages vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 fortzuführen.

(21) Bis zum 1. Oktober 2013 ist für jedes an der Universität eingerichtete Bachelorstudium im Curriculum ein Qualifikationsprofil zu erstellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Ist der Senat bei der Erlassung des Qualifikationsprofils säumig, hat der Universitätsrat von Amts wegen ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Ist der Universitätsrat säumig, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Ersatzvornahme vorzunehmen.

(22) Bis zum 1. Oktober 2011 ist für jedes an der Universität eingerichtete Diplom- und Bachelorstudium, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Curriculum eine Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 zu definieren und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(23) Die Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zu Masterstudien und „PhD“-Doktoratsstudien gemäß § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(24) § 124b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124b auf die Anzahl der Studierenden zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(25) § 29 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist nur auf jene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmung abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Aufhebung einiger universitätsrechtlicher Vorschriften

Folgende Bundesgesetze treten, soweit sie noch in Geltung stehen, mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft:

1. das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
2. das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
3. das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.

Vorblatt

Problem

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Wissenschaft“ unter Punkt 5 die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Optimierung des Universitätsgesetzes 2002 auf Grund der Erfahrungen und des Evaluierungsprozesses 2007 unter dem Aspekt „Autonomie stärken und weiterentwickeln“ vor.

Die vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 zu dessen Weiterentwicklung sind Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses und umfassen jene Punkte, bei denen sich in den sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 konkreter Verbesserungsbedarf gezeigt hat.

Jene früheren Verfassungsbestimmungen, die nunmehr aufgrund des ersten Bundesverfassungsrechtsreinigungsgesetzes – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, als einfachgesetzliche Bestimmungen weiter gelten, sollen, da sie entbehrlich bzw. obsolet sind, außer Kraft gesetzt werden.

Ziel

Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002

Inhalt, Problemlösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insbesondere folgenden Anliegen Rechnung:

Gleichbehandlung/Frauenförderung

Antidiskriminierung

Anpassungen bei der Schiedskommission gemäß § 43

Vereinfachte Berufungs- und Habilitationsverfahren

Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist nicht mehr an Funktion als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor gebunden

Erweiterung der Professorenkurie im Senat um die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst

Flexiblere Gestaltung der befristeten Berufung von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren

Flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Studiendauer von Bachelorstudien

Verpflichtende positive Absolvierung einer flexiblen Studieneingangs- und Orientierungsphase

Qualitative Zugangsbedingungen für Master- und PhD-Studien

Zentrale Datenbank für wissenschaftliche Arbeiten

Gestaltungsvereinbarungen zwischen Universitäten und Bundesministerin oder Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für besondere Finanzierungserfordernisse, z.B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, ergänzend zur laufenden Leistungsvereinbarung

Finanzielles Anreizsystem zur Umsetzung der Gestaltungsvereinbarungen

Verbesserungen beim Verfahren der Rektorinnen- und Rektorswahlen insbesondere durch Schaffung einer Findungskommission

Verbesserte Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Normierung einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung als Inhalt der Leistungsvereinbarung in den Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Psychologie

Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Keine, allfällige Kosten sind aus den zur Verfügung stehenden Budgets zu decken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Weiterentwicklung des Universitätsgesetz 2002 stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine.

geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt konsequent die Gleichbehandlung von Frauen und Männern um.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 14 B-VG.

Allgemeiner Teil

Bereits im Juni 2008 wurde der Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008) zur Begutachtung ausgesendet. Der Begutachtungsentwurf beruhte auf dem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, das im Kapitel „Wissenschaft“ unter Punkt 5 die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten vorsah.

Diese Änderung des Universitätsgesetzes 2002 wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung umfassend vorbereitet. Im Sommer 2007 wurden sämtliche Stakeholder eingeladen, Beiträge und Vorschläge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Diese Einladung ist auf breite Resonanz gestoßen – ca. 100 Stellungnahmen sind eingelangt. Im Herbst 2007 wurden zusätzlich die Mitglieder der Universitätsräte gebeten, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ihre Einschätzungen zum Universitätsgesetz 2002 und eventuelle Änderungsvorschläge zu übermitteln. Von den Mitgliedern der Universitätsräte sind rund 40 Stellungnahmen eingelangt. Die an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragenen Vorschläge wurden ausführlich diskutiert und sind in den Entwurf zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 eingeflossen. Weiters fand am 11. April 2008 eine Parlamentsenquete zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 statt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Juni 2008 sind insgesamt 215 Stellungnahmen (912 Seiten) eingelangt. Kernthemen der Stellungnahmen waren die Bereiche „Universitätsfinanzierung/Leistungsvereinbarung/Gestaltungsvereinbarung“ und „Oberste Leitungsorgane“.

Auf Grund des vorzeitigen Endes der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Sommer 2008 wurde das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008 vorerst nicht weiterverfolgt.

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008, wurde eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 beschlossen, die eine weitgehende Neuregelung der Studienbeiträge (§§ 91 und 92) und entscheidende Änderungen bei der Zulassung zu den bereits bisher zugangsbeschränkten Studien (§ 124b) beinhaltet.

Im Spätherbst 2008 wurde von den beiden Regierungsparteien Einigung über das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode erzielt. Auch dieses Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Wissenschaft“ die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit folgenden Schwerpunkten vor:

- Die Schaffung einer verpflichtenden flexiblen Studieneingangs- und Orientierungsphase in allen Bachelor- und Diplomstudien, deren Zulassung nicht besonders gesetzlich geregelt ist;

- Die Ermöglichung der Schaffung von Zulassungsbedingungen unter qualitativen Gesichtspunkten zu Master- und „Doctor of Philosophy“- Doktoratsstudien in der Autonomie der Universitäten;

- Eine bessere Abstimmung der Zuständigkeiten der Organe, verbesserte Informationsrechte, verbesserte Mitwirkung (Senat, Betriebsrat, Universitätsrat, Studierende), Stärkung der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, um die weitere Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten zu gewährleisten, Optimierung der Leistungsvereinbarung als Dialog- und Steuerungsinstrument und mehr anreizorientierte Möglichkeiten für die Umsetzung kurzfristiger Gestaltungsnotwendigkeiten innerhalb einer Leistungsvereinbarungsperiode, Ausbau der Studierendenanwaltschaft und Neuordnung der Studienberechtigungsprüfung;

- Die Festlegung eines Stufenplanes zur Erhöhung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger bis zum Wintersemester 2015/16 im Rahmen der Leistungsvereinbarung in den Studien Human- und Zahnmedizin, im Diplomstudium Veterinärmedizin und im Studium der Psychologie;

- Die Refundierung der Studienbeiträge auf der Grundlage der aktiven Studierenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 orientieren sich an folgenden Rahmenbedingungen und Zielen:

- Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Universitätsgesetzes 2002 haben sich bewährt;

- Kulturwandel an den Universitäten unterstützen;

- Das Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Erfahrungen optimieren, Autonomie weiterentwickeln;

- Die Universitäten verfolgen in der Lehre schwerpunktmäßig zwei Aufgaben:

- eine breite akademische Berufsvorbildung mit offenem Zugang unter Beachtung des Bologna-Prozesses (Bachelorstudium) und unter Einbeziehung von Qualitätskriterien sowie

- weitere vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung und Bildung (Master- und PhD-Studien);

- Effizientere Karrieremodelle für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler entwickeln;

- Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozesse klarer definieren;
- Steuerungsinstrumente zur Entwicklung eines gemeinsamen österreichischen Hochschulraumes verfeinern;
- Frauenförderung nachdrücklich umsetzen und Antidiskriminierungsmaßnahmen erweitern.

Mit dem ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, wurden jene verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Universitäten, die noch in Geltung standen (§§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 3, 61 Abs. 3, 70 Abs. 4 UOG 1993, §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 3 KUOG; §44 UniStG), in einfachgesetzliche Bestimmungen umgewandelt. Gleichzeitig wurden diese verfassungsrechtlichen Regelungen in das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG integriert und in Art. 81c zusammengefasst. Gemäß Art. 81c B-VG schließt die Autonomie der Universitäten eine Weisungsbindung sowie einen Instanzenzug an staatliche Organe aus (Ausnahmen bestehen für Angelegenheiten des Dienstrechts). Jene früheren Verfassungsbestimmungen, die nunmehr als einfachgesetzliche Bestimmungen weiter gelten (§§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 3, 61 Abs. 3, 70 Abs. 4 UOG 1993, §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 3 KUOG; §44 UniStG), sollen, da sie entbehrlich bzw. obsolet sind, außer Kraft gesetzt werden. Die Bestimmung, wonach Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen ausüben dürfen, wird als einfachgesetzliche Bestimmung in § 20 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung aufgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 1 (Schaffung einer Abkürzung für das Universitätsgesetz 2002):

Das Universitätsgesetz 2002 hat - im Unterschied zu den Vorgängergesetzen - keine gesetzlich definierte Abkürzung. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass eine Abkürzung notwendig ist und auch häufig - ohne rechtliche Grundlage - verwendet wird. Es wird daher vorgeschlagen, für das Universitätsgesetz 2002 die Abkürzung „UG“ einzuführen.

Zu Z 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Aufgrund der zusätzlichen neuen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (§ 23a Findungskommission, § 23b Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors) und der Änderung der Überschrift des § 85 „Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten“ in „§ 85 Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten“ ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 3 (§ 5):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz - 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 4 (§ 9):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Es wird als unbefriedigend empfunden, dass sich die Rechtsaufsicht nur auf die Universitäten, nicht jedoch auf die gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Beteiligung an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in Vereinen bezieht. Die Rechtsaufsicht des Bundes wird daher auf die von der Universität gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie auf jene Gesellschaften der Universität, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, erweitert. Damit entspricht das Aufsichtsrecht des Bundes gegenüber den Universitäten sinngemäß dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 12 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948.

Zweck dieser Bestimmung ist es, allfällige Umgehungsgeschäfte der Universität als solche zu erkennen und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Aus diesem Grund wird die Österreichische Universitätenkonferenz, ein von den Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeter Verein, der die Unterstützung der Aufgabenerfüllung der österreichischen Universitäten und damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung bezweckt, der Rechtsaufsicht durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wohl nicht unterliegen.

Zu Z 5 (§ 10):

Da eine „Beteiligung“ an Vereinen nicht möglich ist, erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z 6 (§ 11):

Da der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird (siehe § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung), ist der Universitätsbericht der Bundesministerin oder des Bundesministers an den Nationalrat gemäß § 11 des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr auf Grund der Leistungsberichte der Universitäten, sondern auf Grund der Wissensbilanzen der Universitäten zu erstellen. Weiters wird eine Ausweitung der in § 11 genannten Spezialthemen bzw. die Verankerung von ausgewählten Indikatoren aus der Wissensbilanz, die der Universitätsbericht jedenfalls zu umfassen hat, ermöglicht.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 3 bis 5):

Es handelt sich um eine Klarstellung in § 12 Abs. 3 und Abs. 4, welche Personen vom Wort „Bundespersonal“ umfasst sind. Durch das Auslaufen einiger der bisher erfassten Verwendungen sind dies neben den Beamtinnen und Beamten und den in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übergeleiteten Vertragsbediensteten (§ 126) nur noch die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) nach § 132.

Die Notwendigkeit der Erhöhung des Einbehaltungsrechtes gemäß § 12 Abs. 5 (von derzeit „bis zu 1 vH“ auf künftig „2 vH“) ergibt sich in erster Linie aus § 12 Abs. 12 in der Fassung der Regierungsvorlage, vor allem aus dem Ziel der Schaffung oder Unterstützung eines österreichischen Hochschulraumes. Dieses

Ziel hat auch Eingang in das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode gefunden: Das Kapitel „Wissenschaft“ sieht unter Punkt 1 die Entwicklung eines österreichischen Hochschulraumes vor. Die für die Umsetzung dieses Hochschulraumes erforderlichen Mittel sollen u.a. aus den gemäß § 12 Abs. 5 zur Verfügung stehenden Beträgen kommen. Geplant ist, dass ein Teil dieser Mittel der universitären Forschung zugute kommen soll. Forschungsmittel für die Universitäten sollen in Hinkunft verstärkt kompetitiv vergeben werden, dies stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Dazu ist auch auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 12 zu verweisen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 12 und 13):

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von vielen Stakeholdern der Wunsch herangetragen, ein Gesamtkonzept für den tertiären Bildungssektor bzw. eine Rahmenplanung für den gesamten österreichischen Universitätssektor zu entwickeln. Dies kann nicht alleine dadurch erreicht werden, dass künftig die Entwicklungspläne und Ziele der Leistungsvereinbarungen der Universitäten besser auf einander abgestimmt werden. Dazu bedarf es auch spezieller Steuerungsinstrumente. Als ein solches Instrument wird mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 die Gestaltungsvereinbarung zur Ausschüttung von zusätzlichen finanziellen Mitteln vorgeschlagen. Diese Gestaltungsvereinbarung wird zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und einzelnen Universitäten für besondere Finanzierungserfordernisse, z.B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, jährlich abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln gemäß § 12 Abs. 5, die von bis zu 1 vH auf 2 vH erhöht werden. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen der Universität die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festgelegten Kenngrößen bewertet. Die Gestaltungsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Ist es der Universität aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich gewesen, die Ziele ganz oder teilweise zu erreichen, so liegt es im Ermessen der Bundesministerin oder des Bundesministers allenfalls die Ziele zu modifizieren oder dennoch den Betrag in reduzierter Form zur Verfügung zu stellen. Absicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist es, jedenfalls die zurückbehaltenen Mittel gemäß § 12 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 den Universitäten in voller Höhe weiter zu geben. Die Gestaltungsvereinbarungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden.

Das Ziel einer Rahmenplanung für den gesamten österreichischen Universitätssektor hat auch Eingang in das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode gefunden: Das Kapitel „Wissenschaft“ sieht unter Punkt 1 die Entwicklung eines österreichischen Hochschulraumes vor. Schwerpunkte der Gestaltung des österreichischen Hochschulraumes sind: strategische Leitlinien, Standortoptimierung, Durchlässigkeit innerhalb des Hochschulwesens in Österreich sowie Balance zwischen regionalen Bildungsangeboten und Bündelung von Forschungsinfrastruktur. Die Ergebnisse sollen in die Weiterentwicklung des Universitäts- und Hochschulrechts ebenso einfließen wie in die Verhandlungen zu bzw. der Gestaltung der Leistungsvereinbarungen und in den Fachhochschulentwicklungsplan.

Weiters soll mit Hilfe der Gestaltungsvereinbarungen in folgenden Bereichen eine gezielte Verbesserung der derzeitigen Situation an den Universitäten initiiert werden:

- Initiierung neuer wissenschaftlicher Entwicklungen (Forschungsschwerpunkte);
- Förderung interuniversitärer Kooperationen;
- Förderung sektorenübergreifender Kooperationen, insbesondere im Bereich von Studienangeboten und an der Nahtstelle Schule – Universität;
- Verbesserung der Betreuungsrelationen;
- Forcierung von Frauenförderung, insbesondere in wissenschaftlichen Bereichen, in welchen Frauen unterrepräsentiert sind;
- Schaffung zusätzlicher Lehrangebote für berufstätige Studierende – Teilzeitstudien;
- Unterstützung bei dringendem Handlungsbedarf infolge unvorhersehbarer Ereignisse.

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 12 Abs. 5.

Für den Fall der drohenden oder schon eingetretenen Zahlungsunfähigkeit einer Universität fehlen im Universitätsgesetz 2002 derzeit entsprechende Regelungen. Der Begutachtungsentwurf vom Juni 2008 hat daher eine Normierung der Vorgehensweise für diesen Fall in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen (§ 45a des Begutachtungsentwurfes).

Nummehr ist vorgesehen, auf die Schaffung einer eigenen Bestimmung im Universitätsgesetz 2002 zu verzichten und die geplanten Regelungen in die Bestimmungen über die Finanzierung der Universitäten (§ 12) aufzunehmen.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann der Universität im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Gebarung vorgeben. Dieses Sanierungskonzept kann auch die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. a):

Bei den in § 13 des Universitätsgesetzes 2002 geregelten Inhalten der Leistungsvereinbarung wird in Abs. 2 Z 1 lit. a („strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung“) ergänzt, dass im Rahmen der Personalentwicklung jedenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und wissenschaftlicher Karriere zu berücksichtigen sind. Wichtig ist, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und wissenschaftlicher Karriere dem Bereich der Personalentwicklung zugeordnet werden, und daher sowohl für Männer als auch für Frauen mit Kinderbetreuungspflichten umzusetzen sind.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 2 Z 1):

Bei den in § 13 des Universitätsgesetzes 2002 geregelten Inhalten der Leistungsvereinbarung werden nach Abs. 2 Z 1 lit. c drei weitere Kernbereiche festgelegt, die darauf ausgerichtet sind, die Situation der Studierenden zu verbessern.

Zum einen hat die Universität im Rahmen der Leistungsvereinbarung Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher zu definieren. Zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher sollen auch die festzulegenden Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung beitragen. Auch Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie der Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern soll beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Ein weiterer Punkt sind Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelation, die unter Berücksichtigung des jeweiligen künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches dazu führen sollen, internationale Standards in der Betreuung von Studierenden zu erreichen.

Ein dritter neuer Punkt normiert, dass die Leistungsvereinbarung Angebote für berufstätige Studierende zu enthalten hat. Dieser Punkt betrifft nicht nur berufsbegleitend organisierte Studienangebote, sondern auch die Schaffung von Studienangeboten für Teilzeitstudierende.

Gemäß § 59 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zum Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden. Mit der Aufnahme einer eigenen lit. f bei den Inhalten der Leistungsvereinbarung soll klargestellt werden, dass die Universitäten verstärkt den Bedarf von berufstätigen Studierenden sowie von Studierenden mit Betreuungspflichten zu berücksichtigen haben. Dies erstreckt sich nicht nur auf zusätzliche Lehr- und Prüfungsangebote, sondern auch auf die Entwicklung von Curricula, die - unter Bedachtnahme auf die Eignung eines Studiums als Teilzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium - speziell darauf ausgerichtet sind, nicht als Vollzeitstudium absolviert zu werden. Ergänzend dazu wird in § 66 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 normiert, dass die Universität auch für eine laufende Studienberatung und für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen hat.

Bei den in § 13 des Universitätsgesetzes 2002 geregelten Inhalten der Leistungsvereinbarung wird weiters in Abs. 2 Z 1 lit. g („gesellschaftliche Zielsetzungen“) ergänzt, dass dieser Bereich auch Maßnahmen zur besseren sozialen Durchlässigkeit sowie Maßnahmen zur gezielten Förderung von Nachwuchsforscherinnen zu umfassen hat. Die bisher unter lit. g enthaltenen Angebote für berufstätige Studierende werden hinkünftig in einer eigenen lit. f enthalten sein und können daher entfallen. Es wird klargestellt, dass die in lit. g aufgezählten Maßnahmen jedenfalls in der Leistungsvereinbarung enthalten sein müssen. Darüber hinaus können noch weitere Maßnahmen zur Erreichung von gesellschaftlichen Zielsetzungen in der Leistungsvereinbarung definiert werden.

Mit der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Z 1 lit. j werden die Inhalte der Leistungsvereinbarung um einen weiteren Punkt ergänzt. In der Leistungsvereinbarung sind künftig Indikatoren festzulegen, aufgrund derer die Erreichung von bestimmten Zielen der Leistungsvereinbarung gemessen werden kann. Es kann sich dabei um ausgewählte einzelne Ziele handeln, aber auch um alle in der Leistungsvereinbarung definierten Ziele. Damit soll ein Monitoring der schrittweisen Erreichung einzelner oder aller Ziele gewährleistet werden. Die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen. Die

Zielerreichung kann daher aufgrund der Wissensbilanz für das betreffende Berichtsjahr festgestellt werden.

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 über die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 beinhaltet u.a. eine Änderung des § 124b, die in einigen zugangsbeschränkten Studien ein stufenweises Anheben der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger bis zum Wintersemester 2011/12 vorsieht.

Auf Grund dieser Regelung, deren In-Kraft-Treten mit 1. Juli 2009 in Kraft treten vorgesehen ist, ist bis zum Wintersemester 2011 in den Studien Medizin und Zahnmedizin in Summe 2.400, in den Veterinärmedizinischen Studien 360 und im Studium der Psychologie 2.500 Studienanfängerinnen und -anfängern die Aufnahme des Studiums zu ermöglichen.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde Einigung darüber erzielt, dass die stufenweise Anhebung der Studienplätze im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bis zum Wintersemester 2015/16 sicherzustellen ist.

Demgemäß werden die in § 13 Abs. 2 geregelten Inhalte der Leistungsvereinbarung ergänzt. Die Aufnahme des § 13 Abs. 2 lit. k bis m entspricht daher Punkt 5 des Kapitels „Wissenschaft“ des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, der vorsieht, dass im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung (§ 124b) in einem Stufenplan im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit den Universitäten in den Studien Medizin und Zahnmedizin, im Diplomstudium Veterinärmedizin und im Studium der Psychologie die betreffende Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger sicherzustellen ist.

Die Anhebung der Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger bis zum Wintersemester 2015/16 erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfes an Studienplätzen bzw. an Absolventinnen und Absolventen.

§ 124b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 entfällt.

Zu Z 11 und 12 (Entfall des § 13 Abs. 5, § 13 Abs. 6):

Gemäß § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat jede Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrates jeweils bis 30. April jeden Jahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Gemäß § 13 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat die Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April jeden Jahres einen auf Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellenden Leistungsbericht vorzulegen. Nach dem zweiten Budgetjahr hat der Leistungsbericht überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finanzielle Situation der Universität für das dritte Jahr zu beinhalten.

Von den Universitäten wird das derzeit im Universitätsgesetz 2002 vorgesehene Berichtswesen als belastend erachtet. In Zukunft soll daher der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert werden. Die in § 13 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 vorgesehene Gliederung der Wissensbilanz bleibt erhalten. Hinkünftig wird ausdrücklich geregelt sein, dass die Wissensbilanz-Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auch die Durchführung des Datenclearing durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu regeln hat.

Der Zeitpunkt der jährlichen Vorlage der Wissensbilanz wird mit dem Zeitpunkt der Vorlage des Rechnungsabschlusses gemäß § 16 Abs. 4 abgeglichen, so dass in Hinkunft sowohl die Wissensbilanz als auch der Rechnungsabschluss dem Universitätsrat vom Rektorat bis 30. April jeden Jahres vorzulegen ist und der Universitätsrat die Wissensbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten hat. Auf Grund des späteren Vorlagetermins der Wissensbilanz an die Bundesministerin oder den Bundesministerin kann das Datenclearing sinnvollerweise vor der Genehmigung durch den Universitätsrat durchgeführt werden.

Eine Evaluierung der Kennzahlen der Wissensbilanz hinsichtlich ihrer Steuerungsrelevanz und eine damit verbundene allfällige Reduzierung der Kennzahlen werden im Rahmen der für das Jahr 2010 geplanten Änderung der Wissensbilanz-Verordnung erfolgen, die in Zusammenarbeit mit den Universitäten bzw. der Österreichischen Universitätenkonferenz erfolgen wird.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 6):

Die Rechtsaufsicht des Bundes wird auf alle von der Universität gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie auf jene Gesellschaften der Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität oder der Bund mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, erweitert (vgl. § 9). Diese Einrichtungen sollen auch der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 4 und Abs. 5):

Im Hinblick darauf, dass zukünftig der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird, sind Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 16 (§ 19 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch eine Änderung der Satzung vom Senat auf Vorschlag des Rektorates zu beschließen ist.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 2 Z 1):

Gemäß § 19 Abs. 2 in der geltenden Fassung ist die Wahlordnung für die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorates, des Senates und anderer Organe Teil der Satzung, die vom Rektorat erlassen wird. Da die Wahl der Rektorin oder des Rektors - unter Zustimmung bzw. Mitwirkung des Senates - beim Universitätsrat liegt, werden auch die Bestimmungen, die für das Prozedere der Wahl der Rektorin oder des Rektors wesentlich sind, vom Universitätsrat erlassen.

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 2 Z 6):

Korrespondierend zu § 44 wird in dieser Bestimmung klargestellt, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes sowie auf Vorschlag zu dessen Änderung hat. Der Vorschlag des Frauenförderungsplanes sowie ein Vorschlag zu dessen Änderung sind an das Rektorat zu richten. Das Rektorat kann nur in begründeten Fällen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen abgehen.

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 3):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 20 (§ 20 Abs. 5):

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Durch diese Bestimmung ist die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ausschließlich den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird es auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität - und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ - ermöglicht, die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst zu übernehmen. Das Vorschlagsrecht für die vom Rektorat für die Leitung zu bestellende Person fällt weiterhin den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit zu. Es ist zu erwarten, dass von der Öffnung der Leitungsfunktion gerade Frauen profitieren werden, da bislang in der „Professorenkurie“ Frauen unterrepräsentiert sind und es mit der Aufhebung dieser Einschränkung für Frauen leichter sein wird, Leitungspositionen zu erlangen.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 5a):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass das Rektorat von sich aus Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst - bei Vorliegen bestimmter Gründe - von dieser Funktion abberufen kann. Die Abberufungsgründe entsprechen jenen für die anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 6 Z 3):

Im Hinblick auf den Wegfall eigenständiger Leistungsberichte ist die Bestimmung in Z 3 zu ändern. Klargestellt wird in Hinkunft, dass die Leistungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss, der Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz unverzüglich nach deren Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister im Mitteilungsblatt kundzumachen sind.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 6 Z 15 und 16):

Es wird geregelt, dass im Mitteilungsblatt der Universität künftig auch die Gestaltungsvereinbarungen gemäß § 12 Abs. 12 und die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrates (§ 21 Abs. 11) zu veröffentlichen sind.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 7):

Diese Bestimmung stellt sicher, dass Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen können.

Zu Z 25 und 26 (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2):

In § 21 Abs. 1 werden die Aufgaben des Universitätsrates (taxativ) aufgezählt. Entsprechend dem Schwerpunkt des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, wonach mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 eine bessere Abstimmung der Zuständigkeiten der Organe sowie eine Stärkung der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen erreicht werden soll, kommt es bei den Aufgaben des Universitätsrates - als einem der drei obersten Leitungsorgane der Universität - zu einigen Änderungen.

In Z 1 wird ergänzt, dass der Universitätsrat - entsprechend zur Leistungsvereinbarung - auch die Gestaltungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 12 zu genehmigen hat.

Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors wird künftig nicht mehr durch den Senat, sondern durch den Universitätsrat erfolgen, da die Ausschreibung von jenem Organ vorgenommen werden soll, das auch die Wahl der Rektorin oder des Rektors vornimmt. Dies ist der Universitätsrat. Dem Senat kommt jedoch ein Recht auf Zustimmung zur Ausschreibung durch den Universitätsrat zu. Weiters wird klargestellt, dass die Ausschreibung spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion der Rektorin oder des Rektors bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung der Rektorin oder des Rektors zu erfolgen hat (Z 2).

Gemäß § 19 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist die Wahlordnung für die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorates, des Senates und anderer Organe Teil der Satzung, die vom Rektorat erlassen wird. Da die Wahl der Rektorin oder des Rektors - unter Mitwirkung bzw. Zustimmung des Senates - beim Universitätsrat liegt, werden auch die Bestimmungen, die für das Prozedere für die Wahl der Rektorin oder des Rektors wesentlich sind, vom Universitätsrat erlassen (Z 3).

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft im Sinne der doppelten Legitimation durch den Universitätsrat nach Zustimmung des Senates erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung). Weiters sind die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nicht mehr Teil der Satzung, sondern werden vom Universitätsrat erlassen (siehe § 21 Abs. 1 Z 3 in der vorgeschlagenen Fassung). Die eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors werden von der neu geschaffenen Findungskommission (siehe § 23a in der Fassung der Regierungsvorlage) geprüft und bewertet. Die Findungskommission hat jene Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Besetzung der Funktion der Rektorin oder des Rektors am besten eignen, in einen Vorschlag an den Senat aufzunehmen, wobei dieser Vorschlag drei Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Eine wichtige Aufgabe der Findungskommission ist, dass sie berechtigt ist, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag an den Senat aufzunehmen. Der Senat erstellt unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag an den Universitätsrat, wobei der Senat an den Vorschlag der Findungskommission nicht gebunden ist. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission an den Senat sowie bei der Erstellung des Dreivorschlages des Senates an den Universitätsrat ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundesgleichbehandlungsgesetz - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, zu beachten. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senates durch den Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab der Vorlage des Dreivorschlages zu erfolgen (Z 4).

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt der Abschluss der Zielvereinbarungen und des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren in den Kompetenzbereich der Rektorin oder des Rektors. Der Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor werden jedoch gemäß der derzeitigen Rechtslage (§ 21 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) vom Universitätsrat abgeschlossen. Da es nicht nachvollziehbar erscheint, dass die Mitglieder des Rektorates unterschiedliche Vertragspartner hinsichtlich ihres Arbeitsvertrages und ihrer Zielvereinbarung haben, soll der Universitätsrat in Hinkunft auch die Zielvereinbarung und die Arbeitsverträge

mit den Mitgliedern des Rektorat abschließen. Bezüglich der Zielvereinbarung wird dies eine einheitliche Zielvereinbarung mit dem Rektorat als Kollegialorgan sein, die jedoch sehr wohl auf die einzelnen Arbeitsbereiche der Mitglieder des Rektorates gemäß dessen Geschäftseinteilung eingehen wird. Die Arbeitsverträge werden in Hinkunft vom Universitätsrat mit jedem einzelnen Mitglied des Rektorates abgeschlossen werden (Z 6 und 6a).

Die Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen durch den Universitätsrat wird sachrichtig um die Beteiligung an Gesellschaften ergänzt, da auch die Beteiligung an einer Gesellschaft weitreichende – finanzielle – Folgen haben kann (Z 9).

Die Genehmigung des Leistungsberichtes durch den Universitätsrat entfällt, da gemäß § 13 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Fassung der Leistungsbericht in die Wissensbilanz integriert wird (Z 10).

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung trifft den Universitätsrat bei schwerwiegenden Rechtsverstößen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens eine Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister. Diese Berichtspflicht wird durch die Verpflichtung ergänzt, der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen zusammenfassenden Bericht aus der Sicht des Universitätsrates über die Fortentwicklung der Universität vorzulegen. Der jährliche Bericht des Universitätsrates an die Bundesministerin oder den Bundesminister hat einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) und gegebenenfalls eine Begründung über die Nichteinhaltung dieser Bestimmung zu enthalten. Weiters hat der Bericht des Universitätsrates darzustellen, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant, und bis wann konkret mit einem Erreichen der Frauen-Quote von 40 vH in den universitären Kollegialorganen zu rechnen ist (Z 13).

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat als eines der leitenden Organe der Universität eingerichtet und diesen vor allem mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben ausgestattet. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat der Universitätsrat den Rechnungsabschluss zu genehmigen. Um eine effiziente Kontrolle der Gebarung der Universität sicher zu stellen, reicht die ex-post-Kontrolle durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nicht aus. Der Budgetvoranschlag des Rektorates wird daher in Zukunft dem Universitätsrat vorzulegen sein. Der Universitätsrat hat das Recht, dem Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen; verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt (Z 14).

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 hat der Universitätsrat den Entwurf der Leistungsvereinbarung zu genehmigen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn dem Universitätsrat auch ein Recht auf Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung gewährt wird, nachdem die Rektorin oder der Rektor die Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt hat, da diese Verhandlungen mit großer Wahrscheinlichkeit Änderungen des Entwurfes der Leistungsvereinbarungen zur Folge haben (Z 15).

Die Kompetenz zur Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrates ist derzeit nicht klar geregelt. Denkbar wäre sowohl eine Kompetenz des Rektorates auf Grund seiner Auffangkompetenz als auch eine Kompetenz des Senates auf Grund von § 25 Abs. 1 Z 15 des Universitätsgesetzes 2002 (Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen). Nunmehr wird klargestellt, dass die Geschäftsordnung des Universitätsrates vom Universitätsrat selbst zu erlassen ist (Z 16).

Nicht nur der Universitätsrat als Kollegialorgan, sondern auch mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam sollen das Recht haben, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Stellungnahme des jeweiligen Organs der Universität hat jedoch nicht an die einzelnen Mitglieder, sondern an den Universitätsrat als Kollegialorgan zu ergehen. Die Stellungnahme ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrates zu behandeln. Dadurch soll vermieden werden, dass es innerhalb des Universitätsrats zu unterschiedlichen Informations- und Kommunikationsflüssen kommt, ohne dabei das Informationsrecht einzelner Mitglieder des Universitätsrates zu beeinträchtigen.

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 3):

Die Festlegung der Größe des ersten Universitätsrates durch den Gründungskonvent war Teil der Implementierungsprozesse des Universitätsgesetzes 2002; es besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Z 28 (§ 21 Abs. 5):

Gemäß § 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts. Als solche sind sie voll rechts- und geschäftsfähig. Geschäftsbeziehungen zwischen der Universi-

tät bzw. zwischen von der Universität gegründeten Gesellschaften oder Stiftungen und Mitgliedern des Universitätsrates sind grundsätzlich zulässig. Insbesondere auf Grund der Konstruktion des Universitätsrates als Aufsichtsorgan für die Universität können sich dadurch aber Interessenskollisionen ergeben. Für den Fall eintretender Interessenskollisionen fehlen gesetzliche Regelungen. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen daher in Hinkunft jedenfalls der Genehmigung durch den Universitätsrat als Kollegialorgan. Diese darf nur von den Mitgliedern erteilt werden, bei denen keine Befangenheit vorliegt. Dies bedeutet, dass jenes Mitglied des Universitätsrates, das eine Geschäftsbeziehung mit der Universität anstrebt oder unterhält, an der Abstimmung über diese Angelegenheit nicht teilnehmen darf. Weiters wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Universitätsrates dem Universitätsrat mögliche weitere Interessenskollisionen zur Kenntnis zu bringen haben. Mögliche Fälle von Interessenskollisionen sind zum Beispiel Geschäftsabschlüsse der Universität mit einer einem Mitglied nahe stehenden Person oder mit einem einem Mitglied nahe stehenden Unternehmen.

Zu Z 29 (§ 21 Abs. 6a):

Diese Bestimmung stellt durch die verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sicher, dass dem Universitätsrat mindestens 40 vH Frauen angehören. Die bisherige Bestellungspraxis der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat (auch für die im Frühjahr 2008 erfolgten Bestellungen der Mitglieder des Universitätsrates für die zweite Funktionsperiode) hat gezeigt, dass eine solche Bestimmung erforderlich ist, um eine entsprechende Vertretung von Frauen im Universitätsrat zu gewährleisten. Sollten dennoch entweder vom Senat oder von der Bundesregierung nicht ausreichend Frauen gewählt oder bestellt werden, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist (31. März) die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Gremiums erheben. Die Rechtsfolgen einer solchen Einrede sind in § 42 Abs. 8a in der vorgeschlagenen Fassung geregelt: ist der Frauenanteil von mindestens 40 vH in einem Kollegialorgan nicht gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen (im Fall des Universitätsrates bis zum 31. März des betreffenden Jahres) die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Entscheidet die Schiedskommission, dass das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt ist, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan in Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes richtig zusammengesetzt.

Zu Z 30 und 31 (§ 21 Abs. 7 und Abs. 8):

Das weitere Mitglied, das von den vom Senat gewählten bzw. von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern zu bestellen ist, ist bis zum 30. April zu bestellen. Erfolgt keine zeitgerechte Bestellung, so ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos, ist dieses Mitglied vom Senat aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu wählen. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder dem Bundesminister vorzulegen.

Der Beginn der Funktionsperiode des Universitätsrates wird einheitlich mit dem 1. März des jeweiligen Jahres festgelegt. Zur ersten Sitzung des neu zu konstituierenden Universitätsrates hat die oder der Vorsitzende des Universitätsrates der vorangegangenen Funktionsperiode, sollte sie oder er nicht (mehr) zur Verfügung stehen, die Rektorin oder der Rektor einzuladen. Weiters wird normiert, dass der Universitätsrat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied zu bestellen hat. Ebenfalls bis zum 30. April des betreffenden Jahres hat die Wahl der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates zu erfolgen. Festgelegt wird darüber hinaus, dass Personen höchstens 10 Jahre Mitglieder desselben Universitätsrates sein dürfen.

Zu Z 32 (§ 21 Abs. 11):

Gemäß § 21 Abs. 11 des Universitätsgesetzes 2002 erhalten die Mitglieder des Universitätsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die von diesem Gremium selbst festgesetzten Vergütungen je nach Universität sehr unterschiedlich waren. Aus diesem Grund wird in Zukunft als Regulativ vorgesehen, dass die Höhe der Vergütung im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen ist.

Zu Z 33 (§ 21 Abs. 12):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass ein Universitätsrat jedenfalls beschlussfähig ist, wenn wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 3 festgelegten Anzahl der Mitglieder persönlich anwesend ist. Die noch nicht erfolgte Bestellung des weiteren Mitgliedes oder auch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mit-

glieders sollen dieses Kollegialorgan nicht handlungsunfähig machen. Für eine Beschlussfassung erforderlich ist jedenfalls die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu Z 34 (§ 21 Abs. 13 Z 5):

Festgelegt wird, dass die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet, wenn eine Person bereits durchgehend zehn Jahre diesem Universitätsrat angehört hat.

Zu Z 35 (§ 21 Abs. 15):

Das auch in der Öffentlichkeit breit diskutierte Thema der Mitwirkung von Mitgliedern des Betriebsrats im Universitätsrat wird in der Form Eingang in das Universitätsgesetz 2002 finden, dass die oder der Vorsitzende des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie die oder der Vorsitzende des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal (siehe § 135 Abs. 3) zu den Sitzungen des Universitätsrates einzuladen sind. Die beiden Vorsitzenden haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrates fallen sowie das Recht, zu diesen Punkten auch angehört zu werden.

Zu Z 36 (§ 22 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Satzung, sondern auch jede Änderung der Satzung vom Rektorat zu erstellen und dem Senat vorzulegen ist.

Zu Z 37 (§ 22 Abs. 1 Z 4):

In Z 4 wird ergänzt, dass das Rektorat – entsprechend zur Leistungsvereinbarung - auch den Entwurf der Gestaltungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 12 zu erstellen hat.

Zu Z 38 (§ 22 Abs. 1 Z 5):

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat zu bestellen. Die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Organisationseinheit als *contrarius actus* ist jedoch im Universitätsgesetz 2002 bislang nicht ausdrücklich geregelt. Aus diesem Grund wird nunmehr in § 20 Abs. 5a des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung die Abberufung normiert. Klargestellt wird, dass die Abberufung ebenso wie die Bestellung in die Kompetenz des Rektorates fällt.

Zu Z 39 (§ 22 Abs. 1 Z 9a):

Die Festlegung des Lehrgangsbeitrages für Universitätslehrgänge soll in Hinkunft eine Aufgabe des Rektorates (und nicht des Senates) sein (siehe dazu auch § 91 Abs. 7).

Zu Z 40 (§ 22 Abs. 1 Z 12):

Oft wurde seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 angemerkt, dass das Zusammenwirken der obersten Organe der Universität nicht immer optimal funktioniert hat. Für den Bereich der Erstellung und Änderung von Curricula wurde dies besonders oft moniert. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht auf Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge dem Senat zu. Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ein Recht auf Stellungnahme zu den Curricula. Da ein vom Senat zu erlassendes Curriculum sowie eine vom Senat beschlossene Änderung eines Curriculums jedoch massive finanzielle Auswirkungen haben kann und das Rektorat jenes Organ ist, das das Budget erstellt und verwaltet, reicht ein bloßes Stimmrecht nicht aus, um eine nachteilige finanzielle Entwicklung zu verhindern. Aus diesem Grund erhält das Rektorat ein Untersagungsrecht gegen Curricula, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn das veranschlagte Budget aus diesem Grund nicht eingehalten werden kann. Ein weiterer Grund für eine Untersagung eines Curriculums durch das Rektorat ist dann gegeben, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt eines Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Für die Zukunft ist geplant, dass diese Gutachten von jener einheitlichen österreichischen Qualitätssicherungseinrichtung erstellt werden, die durch das zukünftige gemeinsame Rahmengesetz für die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren geschaffen werden soll. Damit im Zusammenhang ist auch die neue Bestimmung des § 54 Abs. 3a zu sehen, gemäß der die Curricula für Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil zu enthalten haben. Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die

Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erlangen sollen. Diese Maßnahmen sollen gewährleisten, dass der Inhalt eines Curriculums, vor allem eines Bachelorstudiums, die Absolventinnen und Absolventen optimal auf das Berufsleben vorbereitet. Die soll letztendlich auch zu einer Steigerung der Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses durch den Arbeitsmarkt führen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Diese Bestimmung wurde vielfach so verstanden, dass das Recht zur Einrichtung und Auflassung von Studien von der Erlassung der Curricula umfasst ist, da die Einrichtung und Auflassung von Studien im Universitätsgesetz 2002 nicht ausdrücklich geregelt ist. Das Recht zur Erlassung der Curricula als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten bleibt jedenfalls in der Kompetenz des Senates. Bezüglich der Einrichtung und Auflassung von Studien wird mit der vorliegenden Regierungsvorlage jedoch klar gestellt, dass dies Aufgaben des Rektorates sind, da es sich bei diesen Entscheidungen um solche handelt, die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind, und das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist.

Zu Z 41 (§ 22 Abs. 1 Z 14):

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat als eines der leitenden Organe der Universität eingerichtet und diesen vor allem mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben ausgestattet. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 in der geltenden Fassung hat der Universitätsrat den Rechnungsabschluss zu genehmigen. Um eine effiziente Kontrolle der Gebarung der Universität sicher zu stellen, reicht die ex-post-Kontrolle durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses nicht aus. Der vom Rektorat erstellte Budgetvoranschlag wird daher in Zukunft vom Rektorat an den Universitätsrat vorzulegen sein, dieser erhält ein Recht auf Zustimmung zum Budgetvoranschlag, was dem Universitätsrat eine Gegenüberstellung mit dem Rechnungsabschluss ermöglicht. Der Universitätsrat hat das Recht, dem Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat zuzustimmen; verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.

Zu Z 42 (§ 22 Abs. 1 Z 14a):

Zur Verbesserung des Informationsflusses ist der Budgetvoranschlag auch dem Senat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Zu Z 43 (§ 22 Abs. 1 Z 15):

Die Erstellung des Leistungsberichtes durch das Rektorat entfällt, da der Leistungsbericht künftig in die Wissensbilanz integriert wird (siehe § 13 Abs. 6).

Zu Z 44 (§ 22 Abs. 3a):

Diese Bestimmung stellt durch die verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sicher, dass mindestens 40 vH der Vizerektorinnen und Vizerektoren der Universität Frauen sind. Sollten dennoch nicht ausreichend Frauen gewählt werden, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von vier Wochen (§ 42 Abs. 8a) die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

Zu Z 45 (§ 22 Abs. 7):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 46 (§ 23 Abs. 1 Z 4, Entfall des § 23 Abs. 1 Z 6):

Im Sinne eines besseren Informationsflusses hat die Rektorin oder der Rektor den Universitätsrat unverzüglich über die abgeschlossene Leistungsvereinbarung zu informieren. Weiters wird in Z 4 ergänzt, dass – entsprechend zur Leistungsvereinbarung - auch die Verhandlungen und den Abschluss der Gestaltungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 12 in den Aufgabenbereich der Rektorin oder des Rektors fällt.

Der Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren soll zukünftig eine Aufgabe des Universitätsrates sein.

Zu Z 47 (§ 23 Abs. 2):

Die im Herbst 2007 an den meisten Universitäten erfolgten Wahlen zur Rektorin oder zum Rektor haben gezeigt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen im Hinblick auf die Kooperation der beiden involvierten Organe Universitätsrat und Senat nicht immer optimal sind. Es wird daher vorgeschlagen, den Wahlmodus zu verändern; insbesondere soll eine Findungskommission eingesetzt werden (§ 23a in der vorgeschlagenen Fassung). Die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat erfolgt aus einem Dreivorschlag des Senates, der künftig unter Berücksichtigung eines Vorschlages der Findungskommission

sion zu erstellen ist, wobei der Senat an den Vorschlag der Findungskommission nicht gebunden ist. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

Konsequent ist es dabei, dass die Ausschreibung durch den Universitätsrat erfolgt. Die Beteiligung des Senates im Sinne der doppelten Legitimation an der Wahl bleibt gewahrt, da der Senat ein Zustimmungsrecht zum Ausschreibungstext erhält und auch nach wie vor jenes Gremium ist, das den Dreivorschlag an den Universitätsrat übermittelt.

Auch soll die Ausschreibung rechtzeitig (sechs Monate) vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion der Rektorin oder des Rektors bzw. möglichst rasch nach einer Abberufung oder nach einem Rücktritt der Rektorin oder des Rektors (drei Monate) erfolgen.

Zu Z 48 (§ 23 Abs. 3):

Der Satz „Eine Wiederwahl ist zulässig.“ in § 23 Abs 3 gab zu Spekulationen Anlass, ob nur eine einmalige Wiederwahl erlaubt sein soll. Nunmehr wird klargestellt, dass eine mehrfache Wiederwahl möglich ist.

Zu Z 49 (§ 23a und § 23b):

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft durch den Universitätsrat erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung), der Senat erhält jedoch ein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung. Weiters sind die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors nicht mehr Teil der Satzung, sondern werden vom Universitätsrat erlassen (siehe § 21 Abs. 1 Z 3 in der Fassung der Regierungsvorlage).

Neu gegenüber der geltenden Fassung ist die Einrichtung einer Findungskommission, die spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors einzurichten ist. Die Findungskommission setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates und der oder dem Vorsitzenden des Senates zusammen.

Aufgaben der Findungskommission sind die Prüfung und Bewertung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors, aber auch die aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion.

Die Findungskommission hat jene drei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Besetzung der Funktion der Rektorin oder des Rektors am besten eignen, in einen Dreivorschlag an den Senat aufzunehmen. Eine wichtige Aufgabe der Findungskommission ist, dass sie berechtigt ist, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag an den Senat aufzunehmen. Dies bedeutet, dass der Vorschlag genau drei Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nicht vorzunehmen, sollte doch eine Reihung durch die Findungskommission erfolgen, ist diese für den Senat unerheblich.

Um die Rechte des Senates bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors wahren, ist der Vorschlag der Findungskommission für den Senat nicht bindend. Der Senat hat seinerseits einen Dreivorschlag unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission an den Universitätsrat zu erstellen. Weicht der Senat jedoch vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

Wird die Findungskommission säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Auch der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission an den Senat ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

Stimmen der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu, so kann die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ohne Ausschreibung für eine weitere Funktionsperiode gewählt werden. Dies setzt voraus, dass die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekundet, bevor die Funktion ausgeschrieben wird (§ 23 Abs. 1).

Wird ihre oder seine Wiederwahl nicht mit Zweidrittelmehrheit von Senat und Universitätsrat bestätigt, und bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erneut für die Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission an den Senat aufzunehmen (§ 23b Abs. 2).

Zu Z 50 (§ 24 Abs. 2):

Der Satz „Eine Wiederwahl ist zulässig.“ in § 24 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung gab zu Spekulationen Anlass, ob nur eine einmalige Wiederwahl erlaubt ist. Nunmehr wird klar gestellt, dass eine mehrfache Wiederwahl möglich ist.

Zu Z 51 (§ 24 Abs. 3):

Gemäß § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung endet die Funktion der Vize-Rektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren, wenn die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt ausscheidet. Geregelt ist somit der Übergang zwischen altem und neuem Rektorat, wenn die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf ihrer oder seiner Funktionsperiode aus dem Amt scheidet (durch Rücktritt, Abberufung oder Tod). Nicht geregelt ist der Fall, dass mit dem Ablauf der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt ist. Nunmehr wird klargestellt, dass auch in diesem Fall die Vizerektorinnen und Vizerektoren so lange im Amt bleiben, bis die neuen Vizerektorinnen und Vizerektoren bestellt sind.

Zu Z 52 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Satzung, sondern auch jede Änderung der Satzung vom Rektorat zu erstellen und dem Senat vorzulegen ist.

Zu Z 53 (§ 25 Abs. 1 Z 4):

Diese Änderung betrifft lediglich den Verweis in der Klammer auf die Bestimmungen zum Universitätsrat in § 21, der um den neuen Abs. 6a ergänzt wird.

Zu Z 54 (§ 25 Abs. 1 Z 5):

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird neu gestaltet. Dies wirkt sich bereits bei der Ausschreibung der Funktion aus. Diese Ausschreibung ist bislang durch den Senat erfolgt, wird aber in Zukunft durch den Universitätsrat erfolgen (siehe § 21 Abs. 1 Z 2 in der vorgeschlagenen Fassung). Dem Senat kommt jedoch ein Recht auf Zustimmung zur Ausschreibung durch den Universitätsrat zu: Der Senat hat das Recht auf Zustimmung zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich nicht fristgerecht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen.

Zu Z 55 (§ 25 Abs. 1 Z 5a):

Diese Regelung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors. Wie bisher erstellt der Senat den Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat. Der Dreivorschlag des Senates ist jedoch unter Berücksichtigung des Dreivorschlages der Findungskommission zu erstellen. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

Der Senat hat auf Grund des Vorschlages der Findungskommission dem Universitätsrat jedenfalls einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Der Dreivorschlag des Senates ist längstens innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages der Findungskommission zu erstellen.

Vorschläge des Senates, die weniger oder mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, sind vom Universitätsrat zurückzuweisen. Der Fall, dass der Senat zu der Entscheidung kommt, dass weniger als drei geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, kann praktisch nicht eintreten, da die Findungskommission bereits drei geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in ihrem Vorschlag an den Senat aufgenommen hat. Eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Dreivorschlag ist nicht vorzunehmen; sollte doch eine Reihung durch den Senat erfolgen, ist diese für den Universitätsrat unerheblich.

Auch für diesen Vorschlag gilt das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundesgleichbehandlungsgesetz. Dies bedeutet, dass bei gleicher Qualifikation einer Bewerberin und eines Bewerbers die Bewerberin zum Zug kommt. Dies setzt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Ausschreibungskriterien voraus. Sollte ein Bewerber einer Bewerberin vorgezogen werden, so ist intersubjektiv nachvollziehbar zu begründen, warum der Bewerber im Vergleich zur Bewerberin besser qualifiziert ist.

Zu Z 56 (§ 25 Abs. 1 Z 10):

Oft wurde seit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 angemerkt, dass das Zusammenwirken der obersten Organe der Universität nicht immer optimal funktioniert. Für den Bereich der Erstellung und Änderung von Curricula wurde dies besonders oft moniert. Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 in der geltenden Fassung ein Recht auf Stellungnahme zu den Curricula. Da ein vom Senat zu erlassendes Curriculum sowie eine vom Senat beschlossene Änderung eines Curriculums jedoch massive finanzielle Auswirkungen haben kann und das Rektorat jenes Organ ist, das das Budget erstellt und verwaltet, reicht ein bloßes Stellungnahmerecht nicht aus, um eine nachteilige finanzielle Entwicklung zu verhindern. Aus diesem Grund erhält das Rektorat unter Bestimmten Voraussetzungen (siehe § 22 Abs. 1 Z 12) ein Untersagungsrecht gegen Curricula.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Diese Bestimmung wurde vielfach so verstanden, dass das Recht zur Einrichtung und Auflassung von Studien von der Erlassung der Curricula umfasst ist, da die Einrichtung und Auflassung von Studien im Universitätsgesetz 2002 nicht ausdrücklich geregelt ist. Das Recht zur Erlassung der Curricula als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten bleibt jedenfalls in der Kompetenz des Senates. Bezüglich der Einrichtung und Auflassung von Studien wird jedoch klargestellt, dass dies Aufgaben des Rektorates sind, da es sich bei diesen Entscheidungen um solche handelt, die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind und das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist.

Weiters wird geregelt, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 1 Z 27 des Universitätsgesetzes 2002 über gemeinsame Studienprogramme der Senat verpflichtet ist, ein entsprechendes Curriculum zu erlassen (siehe § 54 Abs. 10 in der vorgeschlagenen Fassung).

Zu Z 57 (Entfall des § 25 Abs. 1 Z 20)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 58 bis 61 (§ 25 Abs. 2, 3 und 3a, Abs. 4 Z 1):

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des „Mittelbaus“ im Senat soll erhöht werden; die Mindestgröße des Senates wird daher von zwölf auf achtzehn Mitglieder angehoben. Die Definition einer fixen Größe des Senates mit „achtzehn oder sechsundzwanzig Mitgliedern“ gemeinsam mit einer Festlegung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreten der einzelnen im Senat vertretenen Gruppen in § 25 Abs. 3a soll sicherstellen, dass die jeweiligen Gruppen im Senat entsprechend vertreten sind. Die absolute Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat wird nicht erhalten bleiben.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Durch diese Bestimmung ist die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ausschließlich den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorbehalten. Ausnahmen bestehen lediglich im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird es auch entsprechend qualifizierten Personen mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität - und damit Personen aus dem so genannten „Mittelbau“ - ermöglicht, die Leitung einer derartigen Organisationseinheit zu übernehmen. Jene Personen aus dem „Mittelbau“, die von dieser Öffnung profitieren, werden künftig auch aktiv und passiv für die „Professorenkurie“ wahlberechtigt sein, solange sie die Leitung ausüben. Die „Professorenkurie“ wird daher um diese Personen erweitert. Auch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Gewählte Mitglieder des Senates bleiben dies für die gesamte Funktionsperiode des Senates.

Zu Z 62 (§ 25 Abs. 4 Z 4):

Es wird klargestellt, wie die Entsendung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat zu erfolgen hat. Bemerkt wird, dass eine Entsendung für die gesamte Funktionsperiode erfolgt, daher eine zwischenzeitlich stattgefundene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl keinen Einfluss auf die Entsendung hat.

Zu Z 63 (§ 25 Abs. 4 Z 4a):

Auch bei der Erstellung der Wahlvorschläge für jene Gruppen von Universitätsangehörigen, die ihre Mitglieder in den Senat wählen, wird in Hinkunft § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sein. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlvorschlag jeder wahlwerbenden Gruppe mindestens 40 vH Frauen vertreten sein müssen. Die für die Wahl zum Senat zuständige Wahlkommission hat daher sämtliche zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu entscheiden. In den Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob der Wahlvorschlag dennoch korrekt zustande gekommen ist, indem er auf die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Wahlvorschlag im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zustande gekommen ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen fest, dass § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nicht sinngemäß angewendet wurde, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

Zu Z 64 (§ 25 Abs. 5):

Gemäß § 25 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 beträgt die Funktionsperiode des Senates drei Jahre. In Hinkunft wird der Beginn der Funktionsperiode des Senates mit dem Beginn des betreffenden Studienjahres (1. Oktober) festgelegt, da es sich als unzumutbar herausgestellt hat, wenn sich das Studienjahr und die Funktionsperiode des Senates überschneiden. Entsprechende Übergangsregelungen sind vorgesehen (siehe § 143 Abs. 17).

Zu Z 65 (§ 25 Abs. 7a):

Diese Bestimmung regelt ergänzend die Zusammensetzung der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane (v.a. Berufungs- und Habilitationskommissionen). Sie stellt – wie bei allen anderen universitären Kollegialorganen – durch die verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sicher, dass die vom Senat eingesetzten Kollegialorgane geschlechtergerecht zusammengesetzt sind. Sollten nicht ausreichend Frauen in der jeweiligen Kommission vertreten sein, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Gremiums erheben. In den Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob das betreffende Kollegialorgan dennoch korrekt zusammengesetzt ist, indem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Kollegialorgan im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zusammengesetzt ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Die Rechtsfolgen der Einrede der unrichtigen Zusammensetzung sind in § 42 Abs. 8a geregelt: ist ein Kollegialorgan nicht unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt.

Zu Z 66 (§ 29 Abs. 5):

§ 29 Abs. 5 regelt die Vereinbarung zwischen der Medizinischen Universität und dem Rechtsträger der Krankenanstalt über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalten bildenden Organisationseinheiten. Diese Vereinbarung soll in Hinkunft auch festlegen, dass Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung, die sowohl im Bereich Lehre und Forschung für die Universität als auch im Klinischen Bereich für einen Krankenanstaltenträger tätig sind, mindestens 30 vH ihrer wöchentlichen Normalarbeitszeit für universitäre Forschung und Lehre zu verwenden haben. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen in einer Durchschnittsbetrachtung bezogen auf die jeweilige Organisationseinheit auszugehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen sich in einem ausreichenden Ausmaß der universitären Forschung und Lehre widmen. Sowohl das Rektorat der Medizinischen Universität als auch der Rechtsträger der Krankenanstalt haben dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung in der Normalarbeitszeit aufgezeichnet wird – siehe dazu auch

Kennzahl VI.1 der Wissensbilanz-Verordnung, BGBl. II Nr. 63/2006, gemäß der das Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals in der Patientenbehandlung/-betreuung und im Gesundheitswesen in Vollzeitäquivalenten darzustellen ist. Die Art der Aufzeichnung ist für alle Beteiligten transparent darzustellen und bildet einen Bestandteil der Vereinbarung über die Zusammenarbeit. Die Bestimmung soll nur für jene Zusammenarbeitsvereinbarungen gelten, die nach dem In-Kraft-Treten der Bestimmung abgeschlossen werden (siehe § 143 Abs. 25).

Zu Z 67 (§ 32 Abs. 1a):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass das Rektorat von sich aus Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten im Klinischen Bereich - bei Vorliegen bestimmter Gründe - von dieser Funktion abberufen kann. Die Abberufungsgründe entsprechen jenen für die anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität.

Zu Z 68 (§ 42 Abs. 1):

Mit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2004, wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Diese Änderung wird in § 42 Abs. 1 durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitskreise nachvollzogen. Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 auch Bescheid erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich der Universitäten wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher wird auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfolgen.

Zu Z 69 (§ 42 Abs. 3):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 70 (§ 42 Abs. 6 Z 1):

Gemäß § 42 Abs. 6 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen zur Kenntnis zu bringen. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung hat gezeigt, dass sie vielfach so interpretiert wird, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Ausschreibungstext nach Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis gebracht wird, womit der Zweck dieser Bestimmung unterlaufen wird. Daher soll klargestellt werden, dass die Ausschreibungstexte dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Ausschreibung zu übermitteln sind. Diese Vorgangsweise stellt sicher, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Weiters wird durch diese Vorgangsweise das aktive Ansprechen von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern für die Stelle oder die Funktion durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erleichtert.

Zu Z 71 (§ 42 Abs. 8):

Die Frist für die Anrufung der Schiedskommission durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei einem Verdacht auf Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorganes wird von zwei auf drei Wochen verlängert, da sich gezeigt hat, dass die zweiwöchige Frist in vielen Fällen für eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt nicht ausreichend ist.

Zu Z 72 (§ 42 Abs. 8a, bis 8f):

Die vorgeschlagene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 sieht eine verpflichtende sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für die im Universitätsgesetz 2002 geregelten Kollegialorgane der Universität vor, die zur Folge haben wird, dass in Hinkunft die universitären Kollegialorgane geschlechtergerecht zusammengesetzt sein werden.

Sollten dennoch in einem Kollegialorgan nicht ausreichend Frauen vertreten sein, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb einer bestimmten Frist die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung dieses Kollegialorganes erheben. Die Rechtsfolgen einer solchen Einrede sind in § 42 Abs. 8a in der vorgeschlagenen Fassung geregelt: ist ein Kollegialorgan nicht sinngemäß § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

Die Schiedskommission hat über diese Einrede binnen vier Wochen zu entscheiden. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig.

In den Bereichen, in denen zu wenig Frauen an der Universität vertreten sind, die für eine Tätigkeit in den betreffenden Kollegialorganen in Frage kommen, oder in den Fällen, in denen sich Frauen nicht bereit erklären, in dem Kollegialorgan mitzuwirken („opting-out-Möglichkeit“), kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen entscheiden, dass das betreffende Organ dennoch korrekt zusammengesetzt ist, indem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet. Die Beurteilung, ob ein Kollegialorgan im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern richtig zusammengesetzt ist, obliegt demgemäß dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Wird keine Einrede erhoben, oder der Einrede nicht Folge gegeben, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt. Dies bedeutet, dass die Frage der geschlechtergerechten Zusammensetzung des Kollegialorgans nur einmal – nämlich zum Zeitpunkt der Konstituierung – vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu überprüfen ist. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einrede oder wird der Einrede von der Schiedskommission nicht stattgegeben, ist das Kollegialorgan in dieser Hinsicht richtig zusammengesetzt, auch wenn nicht 40 vH der Mitglieder Frauen sind. Beschlüsse des Kollegialorgans können aus diesem Grund nicht mehr angefochten werden.

Für die Erstellung des Vorschlages der Findungskommission und des Dreivorschlages des Senates betreffend die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie für die Erstellung der Wahlvorschläge für die Senatswahl ist Entsprechendes normiert. Auf die Änderungen betreffend die Schiedskommission in § 43 in der vorgeschlagenen Fassung wird verwiesen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der jeweiligen Universität wird jenes Gremium sein, dem die Überprüfung der Einhaltung der ausreichenden Frauenquote obliegt. In den Leistungsvereinbarungsverhandlungen zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Universität wird dafür Sorge zu tragen sein, dass dem Arbeitskreis von der Universität (Rektorin oder Rektor) die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind.

Eine der Anregungen, die im Begutachtungsverfahren zu diesem Themenbereich geäußert wurden, nämlich die ausdrückliche Erwähnung der 40%igen Frauenquote, wurde durchgehend in den Text der Regierungsvorlage übernommen. Ein andere Anregung aus dem Begutachtungsverfahren betrifft die Normierung von Konsequenzen, wenn die Einhaltung der 40%-Frauenquote verletzt wird. Die Regierungsvorlage sieht dazu vor, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten hat, wenn er

- Einrede wegen unrichtiger Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission erhebt, oder
- Beschwerde an die Schiedskommission wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors, oder
- Einrede wegen Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhebt.

Weiters hat der jährliche Bericht des Universitätsrates an die Bundesministerin oder den Bundesminister einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) und gegebenenfalls eine Begründung über die Nichteinhaltung dieser Bestimmung zu enthalten. Der Bericht des Universitätsrates hat ebenfalls darzustellen, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant und bis wann konkret mit einem Erreichen der Frauen-Quote von 40 vH in den universitären Kollegialorganen zu rechnen ist.

Die jährlichen Berichte der Universitätsräte ist Grundlage für eine Zusammenstellung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen an den jeweiligen Universitäten, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

Zu Z 73 (§ 42 Abs. 9):

Gemäß § 42 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorganes bis zur Entscheidung der Schiedskommission nur unzulässig (aufschiebende Wirkung), wenn die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betrifft. Mit der geplanten Änderung wird die aufschiebende Wirkung für alle Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an die Schiedskommission gesetzlich festgelegt. Dies dient einer Erweiterung des Rechtsschutzes jener Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Entscheidung eines Universitätsorganes eine Diskriminierung darstellt.

Zu Z 74 (§ 43 Abs. 1 Z 2, Z 3 und Z 4):

Mit In-Kraft-Treten der Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2004 wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Dies wird im Universitätsgesetz 2002 durch eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitskreise nachvollzogen. Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission nach Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 auch Bescheid erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich der Universitäten, wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher soll auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfolgen. Ergänzend ist explizit im Universitätsgesetz 2002 zu normieren, dass die Schiedskommission in Fällen des Verdachts der Diskriminierung auf Grund der weiteren Diskriminierungstatbestände vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzurufen ist und die Aufgabe hat, auch in diesen Fällen analog zu § 43 vorzugehen.

Diese neuen Aufgaben der Schiedskommission ergeben sich aus § 42 Abs. 8a, 8b und 8c.

Zu Z 75 (§ 43 Abs. 3):

Gemäß § 43 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung hat die Schiedskommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtend auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Bei Entscheidungen über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorganes hat sich herausgestellt, dass das Zustandekommen eines Einvernehmens im Falle einer vermuteten Diskriminierung nur schwer möglich ist und der Zwang, einen Vermittlungsversuch in diese Richtung zu unternehmen, lediglich zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Es wird daher vom verpflichtenden Vermittlungsversuch gemäß § 43 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 abgegangen, die Schiedskommission soll allerdings bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken. Durch den Entfall des verpflichtenden Schlichtungsversuches und durch die sich dadurch ergebende Zeitersparnis kann die Entscheidungsfrist der Schiedskommission gemäß § 43 Abs. 5 des Universitätsgesetzes 2002 von vier Wochen auf drei Monate verlängert werden.

Zu Z 76 (§ 43 Abs. 5 und 6):

Im Hinblick auf die geänderten Aufgaben der Schiedskommission und auf Grund des Umstandes, dass der Vermittlungsversuch nicht mehr verpflichtend durchgeführt werden muss, erscheint die Frist für die Entscheidung der Schiedskommission von vier Wochen zu kurz, es wird daher eine Verlängerung der Entscheidungsfrist auf drei Monaten vorgesehen, innerhalb deren die Schiedskommission mit Bescheid darüber abzusprechen hat, ob eine Diskriminierung aus den in Frage kommenden Gründen vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission an den Senat oder den Dreivorschlag des Senates an den Universitätsrat zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden. Die kurze Frist von 14 Tagen soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors nicht unangemessen verzögert wird.

Im Falle der Diskriminierung auf Grund der weiteren Tatbestände (ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung) besteht derzeit keine Zuständigkeit der Schiedskommission (zuständig ist derzeit nur die Bundes-Gleichbehandlungskommission nach Bundes-Gleichbehandlungsgesetz). Wenn die Schiedskommission nicht analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 auch Bescheid erlassende Instanz in Hinblick auf diese weiteren Diskriminierungstatbestände wird, fehlt diesbezüglich eine Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Bereich der Universitäten wie sie die zu Grunde liegenden EU-Richtlinien jedoch vorschreiben. Daher wird auch in diesem Punkt eine Anpassung des Universitätsgesetzes 2002 an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfolgen. Ergänzend ist explizit im Universitätsgesetz 2002 zu normieren, dass die Schiedskommission in Fällen des Verdachts der Diskriminierung auf Grund der weiteren Diskriminierungstatbestände vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzurufen ist und die Aufgabe hat, auch in diesen Fällen analog zu § 43 vorzugehen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates für die Wahl der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

Zu Z 77 (§ 43 Abs. 9):

Die Schiedskommission sowie der Verfahrensablauf der von der Schiedskommission zu entscheidenden Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans sind in § 43 des Universitätsgesetzes 2002 geregelt. In der praktischen Durchführung der Verfahren hat sich gezeigt, dass Regelungen über gewisse Verfahrensschritte fehlen, so z.B. Regelungen über Ersatzmitglieder. Es wird daher normiert, dass pro entsendendem Organ (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) ein Ersatzmitglied zu entsenden ist, das z.B. im Falle der Befangenheit des Mitgliedes der Schiedskommission gemäß § 7 AVG zum Einsatz kommt.

Zu Z 78 (§ 43 Abs. 10):

Es handelt sich im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage um eine Anpassung an die aktuellen geltenden Bestimmungen.

Zu Z 79 (§ 45 Abs. 1):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Es wird als unbefriedigend empfunden, dass sich die Rechtsaufsicht nur auf die Universitäten, nicht jedoch auf die gemäß § 10 des Universitätsgesetzes 2002 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Mitgliedschaft in Vereinen bezieht. Die Rechtsaufsicht des Bundes wird daher auf jene Gesellschaften und Stiftungen der Universitäten, deren Geschäftsanteile die Universität oder der Bund mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält bzw. den Vereinen, bei denen die Universität mehr als 50 vH der Mitglieder stellt, erweitert.

Zu Z 80 (§ 45 Abs. 3):

Gemäß § 9 des Universitätsgesetzes 2002 unterliegen die Universitäten der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Diese Bestimmung wird durch § 45 des Universitätsgesetzes 2002 näher ausgeführt. Gemäß § 45 Abs. 3 in der geltenden Fassung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Mit Erkenntnis B 2007/06 – 9 vom 28. September 2007 hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass eine Kompetenz zur Aufhebung von Verordnungen (im gegenständlichen Fall eine Satzungsbestimmung als Verordnung des Senats) mittels Bescheid (aufsichtsbehördlicher Bescheid des Bundesministers) schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig und auch aus § 45 des Universitätsgesetzes 2002 nicht ableitbar ist. Das Bundesministerium hat demnach eine ihm nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch genommen und die Universität in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Auf Grund dieses Erkenntnisses muss sichergestellt werden, dass das Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers auf Prüfung von Verordnungen der Universitäten auf eine andere Art und Weise als bisher gewahrt bleibt.

Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes mit BGBl. I Nr. 2/2008 wurde in Art. 120b Abs. 1 B-VG festgelegt, dass dem Bund gegenüber Selbstverwaltungskörpern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zukommt. Auf dieser Grundlage wird nunmehr vorgesehen, dass rechtswidrige Verordnungen der Universität durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers aufgehoben werden können. Damit wird in das Verordnungsprüfungsmonopol des Verfassungsgerichtshofes nicht eingegriffen.

Zu Z 81 (§ 45 Abs. 5):

Der Verweis auf das AVG ist korrekt anzugeben. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis, das auf einer rechtswidrigen Entscheidung eines Universitätsorgans beruht, mit dem Eintritt der Rechtskraft des aufsichtsbehördlichen Bescheides endet, ohne dass weitere Verfahrensschritte notwendig sind.

Zu Z 82 (§ 46 Abs. 1):

Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs. 2 AVG sieht vor, dass, wenn ein Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf „die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ übergeht. Gemäß jüngster Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dies für letztinstanzliche Entscheidungen universitärer Organe die Bundesministerin oder der Bundesminister für

Wissenschaft und Forschung, die oder der im Falle der Säumigkeit eines obersten Organes der Universität zu entscheiden hätte. Im Hinblick auf die im Universitätsgesetz 2002 geregelten Aufsichtsrechte und insbesondere im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit (Autonomie) der Universitäten, sind Sachentscheidungen durch die Bundesministerin oder den Bundesminister nicht sinnvoll. Es wird daher ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

Zu Z 83 (§ 49 Abs. 1):

Gemäß § 15 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 hat das Rektorat die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Gemäß § 49 Abs. 2 haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden. Für jene Schäden, die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Handelns der Universität entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Es wird klargestellt, dass die Mitglieder des Rektorates und des Universitätsrates einer Haftung unterliegen, die sich nach den jeweiligen Regelungen des Haftungsrechtes bestimmt. Mitglieder von obersten Organen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Klargestellt wird jedoch, dass die Haftung für Schäden an Gebäuden, die nicht im Eigentum der Universität stehen, den Eigentümer des Gebäudes und nicht die Universität trifft.

Zu Z 84 (§ 51 Abs. 2 Z 3):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Z 85 bis 87 und 90 (§ 51 Abs. 2 Z 4, Z 5 und Z 12):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Diplomstudien konnten und können in Studienabschnitte gegliedert werden. Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wurde stets davon ausgegangen, dass – auch im Sinne eines effizienten Studiums – keine weitere Untergliederung mehr erfolgt. Dies wird klargestellt.

Zu Z 88 (§ 51 Abs. 2 Z 10):

Es gibt internationale Bachelorgrade, die abgekürzt nicht mit „B“ beginnen. Auf diese Tatsache ist Rücksicht zu nehmen.

Zu Z 89 (§ 51 Abs. 2 Z 11):

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. Außerdem wird im Hinblick darauf, dass zukünftig auch Humanmedizinische und Zahnmedizinische Masterstudien angeboten werden dürfen, festgelegt, dass für den Abschluss dieser Studien auch der akademische Grad (Mastergrad) „Dr. med. univ.“ bzw. „Dr. med. dent.“ verliehen werden kann.

Zu Z 91 (§ 51 Abs. 2 Z 27):

Auf Grund der Anregungen im Begutachtungsverfahren wird der Begriff „Doppeldiplom-Programme“ neu definiert. Auf Grund der geltenden Rechtslage sind alle Kombinationen von beteiligten Bildungseinrichtungen erlaubt, nur nicht zwischen den einzelnen Hochschulsektoren innerhalb Österreichs. Dies wurde als unbefriedigend empfunden. Gemeinsam eingerichtete Studienprogramme werden in Zukunft auch zwischen den einzelnen Hochschulsektoren innerhalb Österreich möglich sein. Der Begriff „Doppeldiplomprogramm“ wird durchgehend durch den Begriff „Gemeinsame Studienprogramme“ ersetzt.

Zu Z 92 (§ 51 Abs. 2 Z 29):

Neu aufgenommen wird die Bestimmung, dass die Curricula für Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil zu enthalten haben (§ 54 Abs. 3a). Gemäß § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch den Abschluss des betreffenden Studiums erwerben sollen.

Diese Maßnahme soll gewährleisten, dass der Inhalt eines Curriculums für ein Bachelorstudium die Absolventinnen und Absolventen optimal auf das Berufsleben vorbereitet. Die soll letztendlich auch zu einer Steigerung der Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses durch den Arbeitsmarkt führen.

Zu Z 93 (§ 51 Abs. 4):

Das Zitat des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zu Z 94 (§ 54 Abs. 2):

Gemäß der geltenden Rechtslage dürfen Lehramtsstudien, Humanmedizinische Studien und Zahnmedizinische Studien nur in der Form von Diplomstudien angeboten werden. Dieses Verbot, die Lehramtsstudien, die Humanmedizinischen Studien und Zahnmedizinischen Studien auf die Bologna-Architektur umzustellen, wird aufgehoben. Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass in Hinkunft auch die Lehramtsstudien, sowie die Humanmedizinischen und die Zahnmedizinischen Studien gemäß der Bologna-Architektur in Form von Bachelor- und Masterstudien angeboten und durchgeführt werden können.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit, die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG) genannten Diplomstudien auch weiterhin als Diplomstudien neu einrichten zu dürfen, gestrichen. Damit wird gewährleistet, dass sämtlich an österreichischen Universitäten neu eingerichteten Studien der Bologna-Studienarchitektur entsprechen.

§ 54 Abs. 2 in der geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft (siehe § 143 Abs. 15).

Für die Lehramtsstudien ergibt sich damit die Möglichkeit einer Kongruenz mit der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, die an den Pädagogischen Hochschulen gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, in Form eines Bachelorstudiums durchgeführt wird. Dies soll längerfristig zu einer gemeinsamen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I führen.

Für die Human- und Zahnmedizinischen Studien wird gleichzeitig normiert, dass der Arbeitsaufwand für das Bachelor- und das Masterstudium insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkte betragen kann (§ 54 Abs. 3). Berufsberechtigungen für den Beruf der Ärztin oder des Arztes und der Zahnärztin oder des Zahnarztes bzw. für sonstige Gesundheitsberufe richten sich ausschließlich nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen.

Zu Z 95 (§ 54 Abs. 3):

Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt gemäß der derzeitigen Rechtslage 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann jedoch in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. In den Human- und Zahnmedizinischen Studien kann der Arbeitsaufwand für das Bachelor- und das Masterstudium insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

Ob die Verlängerung des Bachelorstudiums tatsächlich zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich ist, ist durch ein nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu beweisen. Das Gutachten sollte durch eine Einrichtung erfolgen, zu deren Aufgaben die Beobachtung des Arbeitsmarktes zählt (eventuell unter Einbeziehung der Sozialpartner/der beruflichen Interessensvertretungen). Die Einrichtung sollte auch im Bereich der Hochschulentwicklung wissenschaftlich tätig sein.

Für die Zukunft ist geplant, dass diese Gutachten von jener einheitlichen österreichischen Qualitätssicherungseinrichtung koordiniert werden, die durch das zukünftige gemeinsame Rahmengesetz für die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren geschaffen werden soll.

Zu Z 96 (§ 54 Abs. 3a):

Neu aufgenommen wird die Bestimmung, dass die Curricula für Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil zu enthalten haben. Gemäß § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch den Abschluss des betreffenden Studiums erwerben sollen.

Diese Maßnahme soll gewährleisten, dass der Inhalt eines Curriculums für ein Bachelorstudium die Absolventinnen und Absolventen optimal auf das Berufsleben vorbereitet. Die soll letztendlich auch zu einer Steigerung der Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses durch den Arbeitsmarkt führen.

§ 143 Abs. 21 sieht vor, dass für jedes an der Universität eingerichtete Bachelorstudium bis zum 1. Oktober 2013 im Curriculum ein Qualifikationsprofil zu erstellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. Ist der Senat bei der Erlassung des Qualifikationsprofils säumig, hat der Universitätsrat von Amts wegen ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Ist der Universitätsrat säumig, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Ersatzvornahme vorzunehmen.

Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist ebenfalls sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Zu Z 97 (§ 54 Abs. 5):

Klargestellt wird, dass Curricula und ihre Änderungen nur mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft treten können; allerdings nur dann, wenn die Änderungen vor dem

1. Juli des betreffenden Jahres im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden. Dies dient der Übersichtlichkeit von Curricula-Änderungen und damit dem Rechtsschutz der Studierenden. Die Festlegung einer Vorlaufzeit ist für die administrativen Prozesse der Universität erforderlich; weiters sollte im Interesse der Studierenden bereits zu Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist Klarheit über den Inhalt eines Curriculums herrschen.

Zu Z 98 und 99 (§ 54 Abs. 9 und 9a):

Ordentliche Studien dürfen gemäß der geltenden Rechtslage auch gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden. An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde oft die Frage herangetragen, welche studienrechtlichen Bestimmungen für diese gemeinsam durchgeführten Studien zur Anwendung kommen. Im Sinne der Autonomie der Universitäten ist dies in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten zu regeln, die insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Anerkennungen, Ausstellung der Zeugnisse, Anzahl der Wiederholungen von Prüfungen etc.) zu beinhalten hat.

Neu wird sein, dass hinkünftig auch die gemeinsame Durchführung von Studien mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, möglich sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung für die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen findet sich analog bereits in § 55 Abs. 2 Z 4 (Individuelle Studien). Für die Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Zuständigkeitsfragen durch § 3 Abs. 1 bis 3 der Universitäts-Studienverordnung 2004 geregelt. Die Notwendigkeit für eine Zusammenarbeitsvereinbarung ergibt sich daher nur für Studien, die gemeinsam mit Privatuniversitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden. Gesetzliche Zuständigkeiten sind einer Vereinbarung zwischen den Bildungseinrichtungen allerdings nicht zugänglich.

Für den Fall, dass die beteiligten Bildungseinrichtungen von der gemeinsamen Durchführung eines Studiums abgehen wollen, ist im Sinne des Rechtsschutzes der Studierenden dafür zu sorgen, dass sie ausreichend Zeit für die Absolvierung des Studiums haben.

Zu Z 100 (§ 54 Abs. 10):

Hinkünftig wird geregelt, dass bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 1 Z 27 des Universitätsgesetzes 2002 über gemeinsame Studienprogramme der Senat verpflichtet ist, ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.

Zu Z 101 (§ 54 Abs. 11 und 12):

Zur Steigerung der internationalen Mobilität sind die Bachelor- und Masterstudien so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind.

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Verwendung von Fremdsprachen, insbesondere im universitären Unterricht, im studienrechtlichen Teil der Satzung festgelegt werden kann.

Zu Z 102 (§ 56):

Klargestellt wird, dass Universitätslehrgänge auch von mehreren Universitäten gemeinsam durchgeführt werden können. Neu wird sein, dass hinkünftig – wie bei den ordentlichen Studien - auch die gemeinsame Durchführung von Universitätslehrgängen mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, möglich sein wird.

Auf die Erläuterungen zu § 54 Abs. 9 wird verwiesen.

Zu Z 103 (§ 59 Abs. 1 Z 13):

Klarzustellen ist, dass die freie Prüferinnen- und Prüferwahl nicht für kommissionelle Prüfungen gilt. Dies deshalb, da im Rahmen derartiger Prüfungen ohnehin eine hohe Objektivität gesichert ist und die freie Prüferinnen- und Prüferwahl für alle Mitglieder einer kommissionellen Prüfungskommission überschießend wäre.

Zu 104 (§ 59 Abs. 7):

Es soll klargestellt werden, dass den Studierenden ein ausreichendes Lehrangebot zur Verfügung stehen soll, sodass ein Absolvieren des Studiums in der vorgesehenen Studienzeit möglich ist, ohne dass die Universität zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet wird, insbesondere wenn Lehrveranstaltungen wegen zu geringer budgetärer Mittel nicht angeboten werden.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität ist zur Mitwirkung an der Beurteilung, ob das Studienangebot aus Sicht der Studierenden ausreichend ist, einzuladen.

Zu Z 105 (§ 60 Abs. 1a):

Die bedingte Zulassung dient der Erleichterung des Verfahrens für die Einreise von Studierenden aus Drittstaaten, die eine Zulassungsprüfung zu absolvieren haben. Es handelt sich hierbei um die Studien an den Universitäten der Künste, für deren Zulassung die künstlerische Eignung nachgewiesen werden muss sowie um das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und das Studium der Sportwissenschaften, für welche die körperlich-motorische Eignung nachgewiesen werden muss. Studienwerberinnen und Studienwerber haben dabei einen an die österreichische Universität gerichteten Antrag auf bedingte Zulassung im Ausland bei der dortigen österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen und die Erledigung im Ausland abzuwarten. Nach Erhalt der bedingten Zulassung haben diese Personen einen Antrag auf Erteilung eines Visums, sowie den Antrag auf Erhalt eines Aufenthaltstitels zu stellen. Mit dem Visum können die Studienwerberinnen und Studienwerber nach Österreich einreisen, zur Zulassungsprüfung antreten und bei positiver Absolvierung die Entscheidung über den Erhalt des Aufenthaltstitels in Österreich abwarten.

Zu Z 106 (§ 61 Abs. 3 Z 3, § 61 Abs. 5, § 63 Abs. 5 Z 1):

Der Begriff „Doppeldiplom-Programm“ wird durchgehend durch den Begriff „gemeinsames Studienprogramm“ ersetzt.

Zu Z 107 (§ 63 Abs. 8):

In Hinblick auf die Autonomie der Universitäten ist es nicht zweckmäßig, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium wahrnimmt. Die Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für das selbe Studium an mehr als einer Universität wird daher dem Rektorat jener Universität oder Universitäten übertragen, an der oder an denen die Zulassung später erfolgt ist.

Zu Z 108 (§ 64 Abs. 4, 4a und 5):

Zunächst wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Schon bisher kann das Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Doktoratsstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit eines absolvierten Studiums mit einem für das Doktoratsstudium in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudium, Fachhochschul-Diplom- oder Masterstudiengang mit der Auflage von Prüfungen verbinden, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen.

Diese während des Doktoratsstudiums zu absolvierenden Prüfungen werden künftig durch eine Regelung ergänzt werden, die es den Universitäten (im Rahmen der Curricula) ermöglicht, qualitative Bedingungen zu normieren, die bereits vor der Zulassung zum Doktoratsstudium greifen. Allerdings dürfen solche qualitativen Zulassungsbedingungen nur in Curricula für „PhD“-Doktoratsstudien aufgenommen werden.

Die entsprechenden Prüfungen werden nur solche Inhalte abdecken dürfen, die auch Inhalt des „PhD“-Doktoratsstudiums sind, und ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des „PhD“-Doktoratsstudiums stehen. Die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Diplom- oder Masterabschlusses wird nicht möglich sein. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht aufgenommen werden, erhalten von der Zulassungsbehörde (Rektorat) einen Bescheid. Über eine Berufung gegen diesen Bescheid entscheidet der Senat meritorisch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in zweiter Instanz.

In Hinkunft soll das Rektorat auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Masterstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit eines absolvierten Studiums mit einem für das Masterstudium in Frage kommenden Bachelorstudium mit der Auflage von Prüfungen verbinden können, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen.

Die Möglichkeit, qualitative Bedingungen (im Rahmen der Curricula) zu normieren, wird es künftig auch bei der Zulassung zu Masterstudien geben, wenn ein entsprechendes oder gleichwertiges Bachelorstudium vorliegt. Diese Zulassungsbedingungen müssen im Zusammenhang mit den erforderlichen Kenntnissen, auf denen das Masterstudium aufbaut, stehen. Die Normierung eines bestimmten Notendurchschnittes des Bachelorabschlusses wird nicht möglich sein. Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die nicht aufgenommen werden, erhalten von der Zulassungsbehörde (Rektorat) einen Bescheid. Über eine Berufung gegen diesen Bescheid entscheidet der Senat meritorisch gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 des Universitätsgesetzes 2002 in zweiter Instanz.

Ziel dieser Bestimmung ist es, die Transparenz sowie die Chance auf internationale sowie nationale Mobilität im Sinne der Bologna-Architektur zu fördern.

Die Universität hat dafür zu sorgen, dass für jedes eingerichtete Bachelorstudium mindestens ein fachenspezifisches Masterstudium angeboten wird, zu dem für die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Bachelorstudiums ein unmittelbare Zulassung möglich ist. Mit der Absolvierung des betreffenden Bachelorstudiums oder der betreffenden Bachelorstudien ist die Zulassung zu diesem Masterstudium oder diesen Masterstudien ohne weiteres Zulassungsverfahren zu gewähren. Für dieses Masterstudium oder diese Masterstudien ist der erfolgreiche Abschluss des betreffenden Bachelorstudiums das einzige Zulassungskriterium.

Kooperationen mit anderen Universitäten oder anderen postsekundären Bildungseinrichtungen, die vorsehen, dass die Zulassung zum Masterstudium nur an einer Universität erfolgt, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Regelungen über die qualitativen Zulassungsbedingungen sind befristet: In § 143 ist vorgesehen, dass diese Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zu Masterstudien und „PhD“-Doktoratsstudien mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft treten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

Der neu hinzugekommene § 64 Abs. 4a sieht vor, dass der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden kann, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen. Diese Regelung trägt dem Gedanken der Begabtenförderung Rechnung, da damit die Möglichkeit eröffnet wird, dass hochbegabte Studierende ohne Absolvierung des Masterstudiums zum Doktoratsstudium zugelassen werden können.

Zu Z 109 (§ 64a):

Bislang sind die Bestimmungen über die Studienberechtigung im Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, normiert. Nunmehr wird dieser Rechtsbereich in das Universitätsgesetz 2002 integriert und damit gleichzeitig in die Autonomie der Universitäten übertragen. Die Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung sind künftig durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln. Die Rahmenbedingungen dafür enthält § 64a des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung. Eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage tritt insofern ein, als die Studienberechtigungsprüfung nicht mehr für einzelne Studien, sondern für Studienrichtungsgruppen abzulegen ist. Hinzuweisen ist auch auf die gegenüber der bisherigen Rechtslage neue Bestimmung des Abs. 9, wonach Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen auf Antrag - im Sinne einer besseren Durchlässigkeit - zur Befreiung vom Wahlfach führen können. Da Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen ein hohes Maß an Bildungsengagement voraussetzen und mit wichtigen zusätzlichen Qualifikationen verbunden sind, ist der Ersatz eines von fünf Prüfungsfächern sachlich gerechtfertigt. Die Österreichische Universitätenkonferenz wird aufgefordert werden, bis 30. Juni 2010 die Schaffung von Österreich weiten einheitlichen Standards für die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen gemäß Abs. 8 im Sinne des § 6 des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes – HstudBerG, BGBl. I Nr. 71/2008, vorzubereiten.

Zu Z 110 (§ 65 Abs. 5):

Durch das EuGH-Urteil C-147/03 vom 7. Juli 2005 hat Österreich Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten dieselben Rechte beim Universitätszugang zu gewähren wie Inländerinnen und Inländern. Dem Urteil wurde insbesondere durch die Schaffung des § 124b des Universitätsgesetzes 2002 entsprochen. Nunmehr soll auch in § 65 des Universitätsgesetzes 2002 klargestellt werden, dass diese Bestimmung nur noch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden ist.

Zu Z 111 bis 113 (§ 66 Abs. 1, 1a, 2 und 5):

Die Schaffung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase in jenen Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, beruht auf dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode. Ziel der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist es, der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlaufs zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) hat sich über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht durch ausschließlich in der Lehre verwendetes Personal abgedeckt wird.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase unterliegen denselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie die weiteren Prüfungen des Studium, insbesondere gelten für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieselben Bestimmungen über die Prüfungswiederholungen wie für das weitere Studium (§ 77). Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- und Diplomarbeiten. Die Universitäten haben jedoch das Recht, im jeweiligen Curricula die Möglichkeit vorzusehen, das Absolvieren von Lehrveranstaltungen vorzuziehen, auch wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Universität hat zur studienvorbereitenden Beratung für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen. Diese Verpflichtung wird auf eine laufende Studienberatung ausgeweitet.

Aus der gesetzlichen Umschreibung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Abs. 1) ergibt sich, dass sie dazu bestimmt ist, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ihre Studienwahl zu überprüfen. Abs. 5 verdeutlicht diesen Charakter. Die mit ihr verbundenen Prüfungen haben auf den für das Weiterstudium erforderlichen Wissenserwerb abzustellen. Sie dürfen daher nicht so gestaltet werden, dass nur einer von vornherein bestimmten Anzahl von Studierenden (quantitative Zugangsbeschränkung) das Weiterstudium ermöglicht wird.

In § 143 Abs. 22 ist vorgesehen, dass bis zum 1. Oktober 2011 für jedes an der Universität eingerichtete Diplom- und Bachelorstudium, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Curriculum eine Studieneingangs- und Orientierungsphase zu definieren und zu verlautbaren ist.

Die Regelungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase sind befristet: § 66 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

Zu Z 114 (§ 67 Abs. 1):

Auch auf Grund einer Erkrankung, bei der eine längere Dauer vorhersehbar ist, soll es für Studierende möglich sein, sich beurlauben lassen zu können.

Zu Z 115 (§ 78):

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anzuerkennen.

Zu Z 116 (79 Abs. 5):

Die Volksanwaltschaft hat bereits mehrfach moniert, dass – vor allem an Medizinischen Universitäten – bei der Gewährung der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen gemäß § 79 Abs. 5 die Einsicht in die Prüfungsfragen verweigert wird. Es wird deshalb klargestellt, dass die Beurteilungsunterlagen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Fragen umfassen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind jedoch Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

Zu Z 117 (§ 85):

Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten (§ 85 in der geltenden Fassung) sollen entfallen, da diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zentraler Bestandteil jedes Studiums sind und es daher nicht (mehr) möglich sein soll, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen.

Auf Anträge auf Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, die vor dem 1. Jänner 2011 gestellt wurden, wird aber § 85 in der derzeit geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sein (§ 143 Abs. 19).

Es wird nunmehr eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten von Studierenden eingerichtet werden. Diese soll der Unterstützung der universitären Organe dienen, um festzustellen, ob eine zur Betreuung vorgeschlagene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit in der vorliegenden oder einer modifizierten Form bereits Gegenstand einer Betreuung in Österreich war. Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist darüber hinaus eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repitorium) einzurichten.

Zu Z 118 (§ 86):

Aufgrund der Schaffung der zentralen Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten ist es auch notwendig, die Universitätsbibliotheken zu verpflichten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Datenbank zur Verfügung zu stellen. Da es möglich ist, für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten den Ausschluss der Benützung zu beantragen, ist darauf auch bei der Zur-Verfügung-Stellung für die zentrale Datenbank Rücksicht zu nehmen.

Zu Z 119 (§ 87 Abs. 5):

Der Begriff „Doppeldiplom-Programm“ wird durch den Begriff „Gemeinsames Studienprogramm“ ersetzt (siehe § 51 Abs. 2 Z 27).

Zu Z 120 (§ 91 Abs. 4 bis 7):

Es werden nähere Regelungen zur Einhebung des Studienbeitrages getroffen. Insbesondere soll die Bundesrechenzentrum GmbH gesetzlich beauftragt werden, einen entsprechenden Datenverbund zu betreiben. Nähere Bestimmungen sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

Gemäß § 91 Abs. 7 des Universitätsgesetzes 2002 haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Besuch von Universitätslehrgängen einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Gemäß der geltenden Rechtslage ist er unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Senat festzusetzen. Mit Ausnahme dieser Bestimmung sind sämtliche budgetrelevanten Kompetenzen beim Rektorat konzentriert. Aus diesem Grund wird in Hinkunft die Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge durch das Rektorat erfolgen.

Zu Z 121 (§ 92 Abs. 1 Z 5):

Für eine Verwaltungsvereinfachung soll eine Rückfrage hinsichtlich der Angaben über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen der Studierenden im Zusammenhang mit dem Erlass des Studienbeitrages auf Grund von Erwerbstätigkeit bei den Trägern der Sozialversicherung ermöglicht werden.

Zu Z 122 bis 124 (§ 98 Abs. 3, 4 und 5):

Die in den §§ 98 und 103 des Universitätsgesetzes 2002 geregelte Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren hat in der praktischen Anwendung zu vielen Problemen geführt, welche vor allem durch eine lange Verfahrensdauer zum Ausdruck kommen. Es ist von vielen Universitätsangehörigen das Anliegen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen worden, diese Verfahren zu straffen und zu vereinfachen. Einer der wesentlichen Punkte zur Optimierung des Universitätsgesetzes 2002 ist daher eine effizientere Gestaltung der Durchführung der Habilitations- und Berufungsverfahren. Vor allem durch die Reduktion der Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter auf mindestens zwei anstatt vier wird das Auswahlverfahren für die Gutachterinnen und Gutachter verschlankt. Von den mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden hinkünftig nicht mehr von der Mitgliedschaft in der Berufungs- oder Habilitationskommission ausgeschlossen sein (siehe auch § 103 Abs. 3 und 4 des Universitätsgesetzes 2002).

Zu Z 125 (§ 99 Abs. 1 und 3):

§ 99 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ermöglicht bereits jetzt ein abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden. Dieser Zeitraum wird durch die vorliegende Regierungsvorlage auf bis zu sechs Jahre verlängert. In diesem Fall ist die Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 des Universitätsgesetzes 2002 nicht erforderlich.

Weiters wird ermöglicht, dass durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrates bedarf, einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden kann, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind.

Die Anzahl dieser Stellen darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 (Stellen von Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG - Amts-

titel: „Außerordentliche Universitätsprofessorin oder Außerordentlicher Universitätsprofessor“) umfassen. Die Berechnung der Anzahl richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung. Derartige Stellen müssen nicht im Entwicklungsplan der Universität genannt sein.

Diese Stellen sind nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen Standards entspricht, zu besetzen.

Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.

Sowohl das Auswahlverfahren als auch das Verfahren zur Qualifikationsprüfung muss internationale Kriterien genügen (entsprechender Anteil an ausländischen Gutachterinnen und Gutachtern, Transparenz, Objektivität des Verfahrens).

Die gemäß § 99 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 in der vorgeschlagenen Fassung bestellten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind aktiv und passiv für die „Professorenkurie“ des Senates wahlberechtigt.

Zu Z 126 (§ 100 Abs. 3 bis 6):

Im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2007 ein § 5a aufgenommen, der hier inhaltsgleich übernommen werden soll.

Zu Z 127 (§ 103 Abs. 1):

Die beantragte Lehrbefugnis (*venia docendi*) soll zukünftig jedenfalls in den Wirkungsbereich der Universität fallen müssen. Es soll nicht mehr möglich sein, dass Universitäten Habilitationsverfahren durchführen müssen, für die sie keinen Bedarf haben.

Zu Z 128 (§ 103 Abs. 2):

Gemäß § 103 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 kann die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) beim Rektorat beantragt werden. Die Voraussetzungen für die Antragstellung sind derzeit nur sehr knapp umschrieben. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass eine Vielzahl von Anträgen eingebracht wurde, die immer die Einsetzung einer Habilitationskommission und die Durchführung des gesamten Habilitationsverfahrens zur Folge haben mussten. Dies führte zu einer Überlastung der universitären Strukturen.

Aus diesem Grund wird eine formale Voraussetzung für die Antragstellung auf Erteilung der Lehrbefugnis normiert. Diese besteht im Nachweis der didaktischen Fähigkeiten durch eine mehrmalige Lehrtätigkeit an postsekundären Bildungseinrichtungen. Eine mehrmalige Lehrtätigkeit ist gegeben, wenn mehrmals und über einen längeren Zeitraum Lehrveranstaltungen abgehalten wurde. Eine mehrmalige Vortragstätigkeit ist nicht ausreichen. Die Nichterfüllung der Voraussetzung hat zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen.

Zu Z 129 und 130 (§ 103 Abs. 5 und 7):

Die in den §§ 98 und 103 des Universitätsgesetzes 2002 geregelte Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren hat in der praktischen Anwendung zu vielen Problemen geführt, welche vor allem durch eine lange Verfahrensdauer zum Ausdruck kommen. Es ist von vielen Universitätsangehörigen das Anliegen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen worden, diese Verfahren zu straffen und zu vereinfachen. Einer der wesentlichen Punkte zur Optimierung des Universitätsgesetzes 2002 ist daher eine effizientere Gestaltung der Durchführung der Habilitations- und Berufungsverfahren. Vor allem durch die Reduktion der Anzahl der Gutachterinnen oder Gutachter auf mindestens zwei anstatt vier wird das Auswahlverfahren für die Gutachterinnen und Gutachter verschlankt. Von den mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern sein. Die Gutachterinnen und Gutachter werden hinkünftig nicht mehr von der Mitgliedschaft in der Berufungs- oder Habilitationskommission ausgeschlossen sein (siehe auch §§ 98 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002).

Zu Z 131 (§ 107):

Am 23. Mai 2008 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung betreffend „Bessere Karriere­möglichkeiten und mehr Mobilität: eine europäische Partnerschaft für Forschende“ herausgegeben. Der EU-Ministerrat für Wettbewerbsfähigkeit hat im September 2008 die Rats-Schlussfolgerungen dazu verab-

schiedet. Damit hat auch Österreich beiegepflichtet, wesentliche, in der Partnerschaft für Forschende angesprochene Punkte bis 2010 unter anderem in folgenden Bereichen umzusetzen:

- a) offene und wettbewerbsorientierte Einstellungsverfahren von Forschungspersonal,
- b) attraktive Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen,
- c) Verbesserung der Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen von Forschenden.

Mit der vorliegenden Ergänzung zu § 107 Abs. 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Punktes a) an den Universitäten geschaffen.

Die internationale Ausschreibung kann kostenlos über die Job-Börse des EU-Portals „EURAXESS“

(<http://ec.europa.eu/euraxess>) erfolgen. Die Nutzung dieses Portals steht den Universitäten bereits jetzt kostenlos zur Verfügung.

Zu Z 132 (§ 108a):

Der Rechnungshof regt bereits seit Längerem an, dass die Angehörigen von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken haben. Damit wird klargestellt, dass die Erstellung von Gutachten und Befunden zur Dienstpflicht gehört (§ 108a, § 125 Abs. 14).

Zu Z 133 (§ 109):

Ein Aneinanderreihen von befristeten Arbeitsverhältnissen soll nicht nur bei jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften möglich sein, sondern auch bei allen anderen Arbeitsverhältnissen - allerdings nur bei sachlicher Rechtfertigung.

Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse wird jeweils um vier Jahre verlängert (sechs auf zehn Jahre bei Vollzeitbeschäftigung, acht auf 12 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung).

Zu Z 134 bis 136 (§ 119):

Obsoleete Bestimmungen werden gestrichen und im Hinblick auf das Auslaufen der ersten Funktionsperiode der Mitglieder des Wissenschaftsrates mit Ende des Jahres 2009 wird der Modus der Nominierung der Mitglieder geklärt.

Zu 137 und 138 (§ 124 Abs. 1a und 6a):

Klargestellt wird, dass für weiterhin angebotene Diplomstudien sich die akademischen Grade und der Umfang der Studien nach der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes - UniStG richten. Die Universitäten dürfen für die Absolvierung diese Studien weiterhin nur die bisherigen akademischen Grade vergeben und den Umfang nicht verlängern oder verkürzen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht unter dem Punkt „Neue Wege in der Qualitätssicherung nach europäischen Maßstäben“ (Seite 203) u.a. die Schaffung eines gemeinsamen Rahmengesetzes für die externe Qualitätssicherung für alle Hochschulsektoren (öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen) sowie weiterer Anbieter hochschulischer Programme (z.B. Lehrgänge universitären Charakters) vor.

Die Lehrgänge universitären Charakters werden hinkünftig im Rahmen dieses Qualitätssicherungsgesetzes geregelt werden.

Um sicherzustellen, dass alle derzeit laufenden Lehrgänge von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgeschlossen werden können, wird eine einmalige Verlängerung der betreffenden Verordnungen ermöglicht.

Zu Z 139 bis 141 (§ 124b):

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 wurde § 124b neu geregelt. Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht eine teilweise Änderung des § 124b vor.

Von der Möglichkeit, die Zulassung zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder eine Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken, sind die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffenen Studien umfasst.

Abs. 2 entfällt, da die Regelung über die stufenweise Anhebung der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu regeln sein wird – siehe dazu § 13 Abs. 2.

Die Quote gemäß Abs. 5 für Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse soll nicht für das Studium Psychologie und die Veterinärmedizinischen Studien gelten.

Neu hinzukommen soll eine Ermächtigung der Bundesregierung, auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in den vom deutschen Numerus-Clausus betroffenen Studien (Stichtag: 1. Oktober 2009) durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und ein qualitatives Aufnahmeverfahren festlegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unverträglich sind. Der Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers setzt voraus, dass die Rektorate aller Universitäten, an denen das betreffende Studium eingerichtet ist, die Erlassung einer solchen Verordnung gemeinsam beantragen. Den Senaten ist das Recht auf Stellungnahme zu gewähren, bevor die Erlassung der Verordnung beantragt wird.

Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine „Notfallbestimmung“, die nur dann zum Tragen kommen soll, wenn es an den Universitäten durch den Andrang vor allem deutscher Studierender zu unzumutbaren Studienbedingungen kommt.

§ 124b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124b auf die Anzahl der Studierenden zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen (§ 143 Abs. 24).

Zu 142 und 143 (§ 125 Abs. 14 und § 128):

Der Rechnungshof regt bereits seit längerem an, dass die Angehörigen von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken haben. Damit wird klargestellt, dass die Erstellung von Gutachten und Befunden zur Dienstpflicht gehört (§ 108a, § 125 Abs. 14).

§ 108a ist auch für Neuaufnahmen anzuwenden.

Zu Z 144 (§ 141 Abs. 2 Z 3 lit. f):

Da die zehnjährige Refinanzierung der Errichtungskosten im Wege von Mietzinszahlungen erst mit dem Jahr 2004 (und nicht wie ursprünglich vorgesehen mit dem Jahr 2002) zu laufen begann, ist in § 141 Abs. 2 Z 3 lit. f das Jahr 2011 durch das Jahr 2013 zu ersetzen.

Zu 145 (§ 141 Abs. 8 und 9):

Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt auf den Passus des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode Bezug, wonach die Refundierung der Studienbeiträge an die Universitäten möglichst auf Grundlage der aktiven Studierenden erfolgen soll.

Abs. 9 ist eine Klarstellung.

Zu Z 146 (§ 143):

§ 143 enthält die Übergangsbestimmungen für die vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002.

Für § 124b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2008 ist ein rückwirkendes In-Kraft-Treten mit 1. Juli 2009 vorgesehen. Da diese Fassung des § 124b durch die vorliegende Novelle geändert wird, ist ein In-Kraft-Treten der neuen Bestimmung mit 1. Juli 2009 erforderlich (Abs. 24).

Zu Artikel 2 (Aufhebung einiger universitätsrechtlicher Vorschriften):

Die seinerzeitigen Verfassungsbestimmungen und nunmehr noch als einfachgesetzliche Bestimmungen geltenden Bestimmungen (siehe erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008) des UOG 1993, des KUOG und des UniStG sind, da sie obsolet sind, aufzuheben.

Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit

§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, oder des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze (§ 7 Abs. 1 UOG 1993 und § 8 Abs. 1 KUOG).

Rechtsaufsicht

§ 9. Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Gesellschaften, Stiftungen, Vereine

§ 10. Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern diese Gründung oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung oder Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Universitätsbericht

§ 11. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage der Leistungsberichte der Universitäten mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten vorzulegen. Dabei ist auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden einzugehen.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit

§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008.

Rechtsaufsicht

§ 9. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Gesellschaften, Stiftungen, Vereine

§ 10. Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Universitätsbericht

§ 11. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage der Wissensbilanzen der Universitäten mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten vorzulegen. Dabei ist unter anderem auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden einzugehen.

Geltende Fassung

Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

§ 12. (1) ... (2) ...

(3) Der Betrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum Bund steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung darf jenen Hundertsatz nicht überschreiten, um den die veranschlagten Personalausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag für das vorhergehende Kalenderjahr gestiegen sind.

(4) Die Erhöhung gemäß Abs. 3 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst-, Ausbildungs- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund stünde.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 1 vH des jährlichen Betrags gemäß Abs. 2 und 3 für besondere Finanzierungserfordernisse zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 einbehalten.

(6) ... (11)

Vorgeschlagene Fassung

Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

§ 12. (1) ... (2) ...

(3) Der Betrag gemäß Abs. 2 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung darf jenen Hundertsatz nicht überschreiten, um den die veranschlagten Personalausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag für das vorhergehende Kalenderjahr gestiegen sind.

(4) Die Erhöhung gemäß Abs. 3 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132) zum Bund stünde.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann 2 vH des jährlichen Betrags gemäß Abs. 2 und 3 für besondere Finanzierungserfordernisse, zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 sowie für Gestaltungsvereinbarungen gemäß Abs. 12 einbehalten.

(6) ... (11) ...

(12) Für besondere Finanzierungserfordernisse, z. B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, kann die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Jahres mit den einzelnen Universitäten jährliche Gestaltungsvereinbarungen abschließen. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen der Universität die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festgelegten Kenngrößen bewertet. Die Gestaltungsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(13) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Falle der dro-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

henden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Das Sanierungskonzept kann die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren beinhalten.

Geltende Fassung
Leistungsvereinbarung

§ 13. (1) Die Leistungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Sie ist zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund im Rahmen der Gesetze für jeweils drei Jahre abzuschließen.

(2) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist insbesondere:

1. ...

a) strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung:

Die langfristigen und die innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode zu erreichenden Ziele sind festzulegen. Die Universität hat ihre besonderen Schwerpunkte und Stärken und den daraus abgeleiteten und zur Zielerreichung vorgesehenen Ressourceneinsatz bekannt zu geben. Es ist anzugeben, welche Fördermaßnahmen und Anreize zur Erreichung der Ziele in der Personalentwicklung erforderlich sind und welche Beiträge die Angehörigen der Universität leisten sollen.

b) ...

c) ...

d) gesellschaftliche Zielsetzungen:

Die Universität hat ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft zu formulieren. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen der Universität, Angebote für berufstätige Studierende, der Ausbau von gesellschaftlich relevanten Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichen sowie der Wissens- und Technologietransfer.

e) Erhöhung der Internationalität und Mobilität:

Aktivitäten und Vorhaben in diesem Bereich beziehen sich insbesondere auf mehrjährige internationale Kooperationen mit Universitäten, mit anderen Forschungseinrichtungen und Institutionen aus dem Kunst- und Kulturbereich, auf gemeinsame Studien- und Austauschprogramme für Studierende, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie auf die Erhöhung des Anteils der ausländischen Studierenden

Vorgeschlagene Fassung
Leistungsvereinbarung

§ 13. (1) ...

(2) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist insbesondere:

1. ...

a) strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung:

Die langfristigen und die innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode zu erreichenden Ziele sind festzulegen. Die Universität hat ihre besonderen Schwerpunkte und Stärken und den daraus abgeleiteten und zur Zielerreichung vorgesehenen Ressourceneinsatz bekannt zu geben. Es ist anzugeben, welche Fördermaßnahmen und Anreize zur Erreichung der Ziele in der Personalentwicklung erforderlich sind und welche Beiträge die Angehörigen der Universität leisten sollen. Im Rahmen der Personalentwicklung sind jedenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und wissenschaftlicher Karriere zu berücksichtigen.

b) ...

c) ...

d) Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher:

Die Universität hat Erhebungen über die Ursachen von Studienabbrüchen vorzunehmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Abschlussquoten bekanntzugeben. Weiters hat die Universität Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung, zum Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie zum Ausbau der Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern zu entwickeln.

e) Verbesserung der Betreuungsrelationen:

Es ist insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches eine Verbesserung der Betreuungsrelation mit dem Ziel anzustreben, internationale Standards in der Betreuung von Studierenden zu erreichen.

f) Angebote für berufstätige Studierende:

Geltende Fassung

und Postgraduierten.

f) interuniversitäre Kooperationen:

Die Universität hat ihre Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Organisationseinheiten und Leistungsangeboten mit anderen Universitäten zu bestimmen. Dabei sind Informationen über die Bereiche, das Ausmaß und die Auswirkungen der Kooperationen mit anderen österreichischen Universitäten zu liefern.

Vorgeschlagene Fassung

Dazu zählt jedenfalls die Schaffung von berufsbegleitend organisierten Studienangeboten sowie von Teilzeitstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning.

g) gesellschaftliche Zielsetzungen:

Die Universität hat ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft zu formulieren. Dazu zählen jedenfalls Maßnahmen zur besseren sozialen Durchlässigkeit, zur Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Funktionen der Universität sowie zur gezielten Förderung von Nachwuchsforscherinnen, der Ausbau von gesellschaftlich relevanten Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichen sowie der Wissens- und Technologietransfer.

h) Erhöhung der Internationalität und Mobilität:

Aktivitäten und Vorhaben in diesem Bereich beziehen sich insbesondere auf mehrjährige internationale Kooperationen mit Universitäten, mit anderen Forschungseinrichtungen und Institutionen aus dem Kunst- und Kulturbereich, auf gemeinsame Studien- und Austauschprogramme für Studierende, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie auf die Erhöhung des Anteils der ausländischen Studierenden und Postgraduierten.

i) interuniversitäre Kooperationen:

Die Universität hat ihre Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Organisationseinheiten und Leistungsangeboten mit anderen Universitäten zu bestimmen. Dabei sind Informationen über die Bereiche, das Ausmaß und die Auswirkungen der Kooperationen mit anderen österreichischen Universitäten zu liefern.

j) Festlegung von Indikatoren:

Es sind Indikatoren festzulegen, anhand derer die Erreichung von bestimmten Leistungsvereinbarungszielen gemessen werden kann; die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen.

k) an den Medizinischen Universitäten:

In den Studien Humanmedizin und Zahnmedizin die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass und unter Wahrung der in § 124b Abs. 5 geregelten Schutzinteressen sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemes-

Geltende Fassung

(3) ... (4) ...

(5) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April jeden Jahres einen auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellenden Leistungsbericht vorzulegen. Nach dem zweiten Budgetjahr hat der Leistungsbericht überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finanzielle Situation der Universität für das dritte Jahr zu beinhalten.

(6) Jede Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats jeweils bis 30. April eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Gesondert darzustellen sind zumindest:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;
2. das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und Beziehungskapital;

Vorgeschlagene Fassung

ter 2015/16 bis zu 2.000 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist; bei der Aufteilung der Studierenden zwischen den Universitäten sind die bisherigen Studierendenzahlen zu berücksichtigen. Die Aufteilung der Studierenden auf die Studien Humanmedizin und Zahnmedizin ist zu regeln.

l) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien:

Im Diplomstudium Veterinärmedizin die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 250 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist.

m) an den Universitäten Wien, Salzburg, Graz, Innsbruck und Klagenfurt:

Im Studium Psychologie die Festlegung der Anzahl der Studienplätze im Sinne einer bedarfsgerechten Studienplatzentwicklung, sodass sichergestellt ist, dass bis zum Wintersemester 2015/16 bis zu 2.300 Studienanfängerinnen und –anfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist; bei der Aufteilung der Studierenden zwischen den Universitäten sind die bisherigen Studierendenzahlen zu berücksichtigen.

(3) ... (4) ...

(5) *entfällt*

(6) Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April jeden Jahres eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Der Universitätsrat hat die Wissensbilanz innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, ist die Wissensbilanz mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten. In der Wissensbilanz sind zumindest gesondert darzustellen:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;
2. das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und

Geltende Fassung

3. die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung der Wissensbilanz zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

Beziehungskapital;

3. die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

Die Wissensbilanz hat einen Berichtsteil zu enthalten, der auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellen ist. Nach dem zweiten Budgetjahr ist überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse aufzunehmen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung der Wissensbilanz einschließlich des durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchzuführenden Datenclearingprozesses zu erlassen.

Geltende Fassung

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

(5) Der Universitätsrat hat den vom Rektorat vorgelegten Leistungsbericht und den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, sind der Leistungsbericht und der Rechnungsabschluss mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten.

(6)

Vorgeschlagene Fassung

und Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

(5) Der Universitätsrat hat den vom Rektorat vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, ist der Rechnungsabschluss mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten.

(6) ...

Geltende Fassung

Satzung

§ 19. (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe;
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. Erlassung eines Frauenförderungsplans;

7. ...

8. ...

9. ...

(3) ...

Leitung und innere Organisation

§ 20. (1) ... (2) ...

(3) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG). Sie haben mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen. Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Kommt der Senat seiner Verpflichtung zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 oder Abs. 7 nicht zeitgerecht nach, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister dem Senat eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen.

Vorgeschlagene Fassung

Satzung

§ 19. (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Senats und anderer Organe;
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. Frauenförderungsplan; das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes an das Rektorat sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes an das Rektorat steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 44);

7. ...

8. ...

9. ...

(3) ...

Leitung und innere Organisation

§ 20. (1) ... (2) ...

(3) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c Abs. 1 B-VG). Sie haben mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen. Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in ein Kollegialorgan der Universität berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Kommt der Senat seiner Verpflichtung zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 oder Abs. 7 nicht zeitgerecht nach, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister dem Senat eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen. Verstreicht diese Frist

Geltende Fassung

Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

(4) ...

(5) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Diese Leiterinnen und Leiter haben mit den der betreffenden Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen der Universität Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre abzuschließen, die von diesen Angehörigen zu erbringen sind. Dabei ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(6) Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. ...

2. ...

3. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht, Wissensbilanz;

4. ... 13. ...

14. Verwendung der Studienbeiträge.

Vorgeschlagene Fassung

ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

(4) ...

(5) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Diese Leiterinnen und Leiter haben mit den der betreffenden Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen der Universität Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre abzuschließen, die von diesen Angehörigen zu erbringen sind. Dabei ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.

(6) Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. ...

2. ...

3. Leistungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss, Rechnungsabschluss und Wissensbilanz unverzüglich nach deren Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;

4. ... 13. ...

14. Verwendung der Studienbeiträge;

15. Gestaltungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

16. Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats.

(7) Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft können - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen.

Geltende Fassung

Universitätsrat

§ 21. (1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
2. Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Senat;
3. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats sowie Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
4. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;
5. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren;
6. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
7. Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung;
8. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen;
9. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Leistungsberichts des Rektorats und der Wissensbilanz und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
10. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
11. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;
12. Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens;

Vorgeschlagene Fassung

Universitätsrat

§ 21. (1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
2. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;
3. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
4. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags;
5. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
6. Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorin oder dem Rektor und dem Rektorat;
- 6a. Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizektoren;
7. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizektoren;
8. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
9. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften;
10. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
11. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats

Geltende Fassung

13. Genehmigung von Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 28 Abs. 1.

(2) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Universitätsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können. Die Größe des ersten Universitätsrats legt der Gründungskonvent fest (§ 121 Abs. 4). Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Vorgeschlagene Fassung

einzuweisen;

13. Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an die Bundesministerin oder den Bundesminister; der jährliche Bericht hat einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993), gegebenenfalls eine Begründung über das Nichteinhalten dieser Bestimmung sowie einen Bericht darüber zu enthalten, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant;
14. Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat; verweigert der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage die Zustimmung, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt;
15. Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen;
16. Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrats.

(2) Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Stellungnahme hat an den Universitätsrat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Universitätsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Geltende Fassung

(4) ...

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß §§ 125, 132 und 133, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.

(6) ...

(7) Kommt es innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats vom Senat aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften auszuwählen.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß §§ 125, 132 und 133, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden.

(6) ...

(6a) Sowohl der Senat als auch die Bundesregierung haben bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Universitätsrat haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bis zum 31. März des betreffenden Jahres die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(7) Kommt es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats vom Senat aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister vorzulegen.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied (Abs. 6 Z 3) zu bestellen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden hat bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu erfolgen. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeiti-

Geltende Fassung

(9) ... (10) ...

(11) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist.

(12) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(13) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode;
2. durch Verzicht;
3. durch Abberufung;
4. durch Tod.

(14) ...

(15) Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.

Vorgeschlagene Fassung

gem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied der dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(9) ... (10) ...

(11) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(12) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gemäß Abs. 3 festgelegten Anzahl der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt worden ist.

(13) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode;
2. durch Verzicht;
3. durch Abberufung;
4. durch Tod;
5. durch Ablauf der zehnjährigen Amtszeit.

(14) ...

(15) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen, sowie zu diesen Punkten angehört zu werden.

Geltende Fassung

Rektorat

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2.3. ...
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
6. ... 9. ...
10. ... 11. ...
12. Stellungnahme zu den Curricula;
13. ...
14. Budgetzuteilung;
15. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. ... 17. ...
- (2) ... (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Rektorat

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfes der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat;
2. ... 3. ...
4. Erstellung eines Entwurfes der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
6. ... 9. ...
- 9a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7;
10. ... 11. ...
12. Einrichtung und Aufassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist;
13. ...
14. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;
- 14a. Übermittlung des Budgetvoranschlages an den Senat zur Information;
15. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. ... 17. ...
- (2) ... (3) ...
- (3a) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat

Geltende Fassung

(4) ... (6) ...

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG); die Vizerektorinnen und Vizektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

Vorgeschlagene Fassung

beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(4) ... (6) ...

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c Abs. 1 B-VG); die Vizerektorinnen und Vizektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

Geltende Fassung
Rektorin oder Rektor

§ 23. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. ... 3. ...
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister;
5. ...
6. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
7. ... 10. ...

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrats öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreier-vorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung
Rektorin oder Rektor

§ 23. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. ... 3. ...
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat;
5. ...
6. entfällt
7. ... 10. ...

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreier-vorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) ...

Findungskommission

§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats und die oder der Vorsitzende des Senates an.

(2) Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

(3) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

(4) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß Abs. 2 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(5) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

(6) Ist die Findungskommission im Sinne des Abs. 2 Z 3 säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend.

Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

§ 23b. (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

Geltende Fassung
Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 24. (1) ...

(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.

(4) ...

Senat

§ 25. (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Satzung;
2. ... 3. ...
4. Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7);
5. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;

Vorgeschlagene Fassung
Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 24. (1) ...

(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.

(4) ...

Senat

§ 25. (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektorates;
2. ... 3. ...
4. Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 Z 1, Abs. 6a und Abs. 7);
5. Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen;
- 5a. Erstellung eines Dreivorschlags an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der

Geltende Fassung

6. ... 9. ...

10. Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57);

11. ... 18. ...

19. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;

20. Entsendung eines Mitglieds für die Schlichtungskommission.

(2) Der Senat besteht aus zwölf bis vierundzwanzig Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des ersten Senats ist vom Gründungskonvent (§ 120) festzulegen. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen wird vom Universitätsrat bestimmt, wobei jedenfalls die in Abs. 4 Z 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter die absolute Mehrheit haben und die in Abs. 4 Z 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter 25 vH der Mitglieder des Senats stellen müssen.

Vorgeschlagene Fassung

Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten;

6. ... 9. ...

10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10;

11. ... 18. ...

19. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission.

20. *entfällt*

(2) Der Senat besteht aus achtzehn oder sechsundzwanzig Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, der im § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an.

(3a) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen ist folgendermaßen festgelegt:

1. gehören dem Senat achtzehn Mitglieder an:

- Neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;

Geltende Fassung

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97) zu wählen.

2. ... 3. ...

4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu wählen.

Vorgeschlagene Fassung

- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

2. gehören dem Senat sechsundzwanzig Mitglieder an:

- Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
- Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97) und den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, zu wählen.

2. ... 3. ...

4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 – HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999).

(4a) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß

Geltende Fassung

(5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

(6) ... (7) ...

(8) ... (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4 Z 1, 2 und 3 sind daher pro Gruppe mindestens 40vH Frauen aufzunehmen. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

(5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(6) ... (7) ...

(7a) Bei der Zusammensetzung der vom Senat eingerichteten Kollegialorgane ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben daher mindestens 40vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.

(8) ... (11) ...

Geltende Fassung
Organisation

§ 29. (1) ... (4) ...

(5) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gemäß § 13 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(6) ... (8) ...

Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 32. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung
Organisation

§ 29. (1) ... (4) ...

(5) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gemäß § 13 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält. In dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auch festzulegen, dass Universitätsangehörige gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30 vH der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die jeweilige Organisationseinheit, für universitäre Lehre und Forschung verwenden.

(6) ... (8) ...

Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 32. (1) ...

(1a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit oder einer Klinischen Abteilung einer Medizinischen Universität, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4 und § 7a Krankenanstaltengesetz) hat, kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden. Vor der Abberufung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) ...

Geltende Fassung

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42. (1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) ...

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) ... (5) ...

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;

2. ... 3. ...

(7) ...

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

Vorgeschlagene Fassung

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42. (1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

(2) ...

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c B-VG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) ... (5) ...

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;

2. ... 3. ...

(7) ...

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

(8a) Das jeweilige Kollegialorgan hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 40 vH im Kollegialorgan nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

dem Zeitpunkt der Einrede nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung des Kollegialorgans, ist das Kollegialorgan insofern richtig zusammengesetzt.

(8b) Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.

(8c) Die Wahlkommission für die Wahl des Senates hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge vorzulegen. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass der Frauenanteil von mindestens 40 vH auf dem Wahlvorschlag nicht ausreichend gewahrt ist, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.

(8d) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat unverzüglich an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu berichten, wenn er

1. Einrede wegen unrichtiger Zusammensetzung eines Kollegialorgans an die Schiedskommission gemäß Abs. 8a erhebt oder
2. Beschwerde an die Schiedskommission wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 8b erhebt oder
3. Einrede wegen Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission gemäß Abs. 8c erhebt.

(8e) Der Universitätsrat hat in seinen jährlichen Bericht gemäß § 21 Abs. 2 Z 13 einen Bericht über die Maßnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane (sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), sowie gegebenenfalls über die Maßnahmen der Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung aufzunehmen.

(8f) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in geeigneter Form auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine

Geltende Fassung

(9) Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) ...

Vorgeschlagene Fassung

auf Grund der Berichte der Universitätsräte erstellte Darstellung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen an allen Universitäten zu veröffentlichen.

(9) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) ...

Geltende Fassung
Schiedskommission

§ 43. (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

- 1.
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

(2)

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) ...

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliegt.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung
Schiedskommission

§ 43. (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

- 1.
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans;
3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen;
4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.

(2) ...

(3) Die Schiedskommission soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinwirken.

(4) ...

(5) Die Schiedskommission hat in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission oder den Vorschlag des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schieds-

Geltende Fassung

(7) ... (8) ...

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG).

(11) ... (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

kommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(7) ... (8) ...

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c B-VG).

(11) ... (12) ...

Geltende Fassung

Aufsicht

§ 45. (1) Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

(2) ...

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

(4) ...

(5) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ ist die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bis zum Abschluss des Verfahrens unzulässig. Ein in diesem Zeitraum oder nach der aufsichtsbehördlichen Aufhebung des betreffenden Beschlusses dennoch ergangener Bescheid leidet an einem gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) ... (7) ...

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) ... (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aufsicht

§ 45. (1) Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

(2) ...

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen.

(4) ...

(5) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ ist die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bis zum Abschluss des Verfahrens unzulässig. Ein in diesem Zeitraum oder nach der aufsichtsbehördlichen Aufhebung des betreffenden Beschlusses dennoch ergangener Bescheid leidet an einem gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Hebt die Bundesministerin oder der Bundesminister eine Entscheidung eines Universitätsorganes mit Bescheid auf, so enden Arbeitsverhältnisse, die auf der aufgehobenen Entscheidung beruhen, mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.

(6) ... (7) ...

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs. 2 AVG gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

(2) ... (3) ...

Geltende Fassung

Haftung

§ 49. (1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(2) ... (4) ...

Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) ...

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ... 2. ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989.
4. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.
5. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Er-

Vorgeschlagene Fassung

Haftung

§ 49. (1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die aus der Begründung von Rechten und Pflichten durch die Universität entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Universitätsorgane unterliegen der Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften. Mitglieder von obersten Organen, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hinsichtlich der im Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), BGBl. Nr. 520/1981, nicht abdingbaren Vermieterverpflichtungen trifft die Haftung für daraus resultierende Schäden den Vermieter.

(2) ... (4) ...

Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) ...

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ... 2. ...
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. L 255/22.
4. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. L 255/22. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.
5. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Er-

Geltende Fassung

gänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.

6. ... 9. ...
10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor...“, abgekürzt „B...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz.
11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, oder Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“.
12. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen.
13. ... 26. ...
27. Doppeldiplom-Programme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
28. ...

Vorgeschlagene Fassung

Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

6. ... 9. ...
10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor...“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.
11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“; für den Abschluss des Humanmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“, für den Abschluss des Zahnmedizinischen Masterstudiums kann der Mastergrad „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen werden.“
12. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.
13. ... 26. ...
27. Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
28. ...
29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.

Geltende Fassung

(3) ...

(4) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

(4) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.

Geltende Fassung

Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 54. (1) ...

(2) Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bachelor- und Masterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Lehramtsstudien und Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden. Für die Diplomstudien sind jeweils die in der Anlage 1 zum UniStG genannten akademischen Grade festzulegen.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(4) ...

(5) Curricula sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) ... (8) ...

(9) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 54. (1) ...

(2) Neu einzurichtende Studien dürfen nur als Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien eingerichtet werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich. In den Humanmedizinischen und Zahnmedizinischen Studien kann der Arbeitsaufwand für das Bachelor- und das Masterstudium insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(3a) Die Curricula für Bachelorstudien haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Abs. 2 Z 29) zu enthalten. Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudium ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

(4) ...

(5) Curricula und deren Änderung sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten. Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

(6) ... (8) ...

(9) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten sowie mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bun-

Geltende Fassung

(10) Die Universitäten sind auch berechtigt, Doppeldiplom-Programme durchzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

desgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(9a) Wenn die beteiligten Bildungseinrichtungen beschließen, ein Studium nicht mehr gemeinsam durchzuführen, ist von den beteiligten Bildungseinrichtungen Vorsorge zu treffen, dass Studierenden des betroffenen Studiums der Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, möglich ist.

(10) Die Universitäten sind auch berechtigt, gemeinsame Studienprogramme durchzuführen. Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 hat der Senat im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.

(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsstudien möglich sind.

(12) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie bei der Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen kann im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden.

Geltende Fassung
Universitätslehrgänge

§ 56. Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 59. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. ... 12. ...

13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und

14.

(2) ... (6) ...

Vorgeschlagene Fassung
Universitätslehrgänge

§ 56. Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam sowie gemeinsam mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetz 2005 durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 59. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. ... 12. ...

13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und

14. ...

(2) ... (6) ...

(7) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.

Geltende Fassung

Verfahren der Zulassung zum Studium

§ 60. (1) ...

(2) ... (6) ...

Zulassungsfristen

§ 61. (1) ... (2) ...

(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. ... 2. ...

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;

4. ... 5. ...

(4) ...

(5) Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 63. (1) ... (4) ...

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen, einschließlich Doppeldiplom-Programmen, teilnehmen, für die Dauer der bewilligten

Vorgeschlagene Fassung

Verfahren der Zulassung zum Studium

§ 60. (1) ...

(1a) Für Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 und 5 nachzuweisen ist, können Bescheide über eine bedingte Zulassung erlassen werden.

(2) ... (6) ...

Zulassungsfristen

§ 61. (1) ... (2) ...

(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. ... 2. ...

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;

4. ... 5. ...

(4) ...

(5) Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 63. (1) ... (4) ...

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme teilnehmen, für die Dauer der bewilligten

Geltende Fassung

Programmteilnahme;

2. ... 3. ...

(6) ... (7) ...

(8) Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dasselbe Studium an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(9) ... (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

ten Programmteilnahme;

2. ... 3. ...

(6) ... (7) ...

(8) Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dasselbe Studium an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind vom Rektorat von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(9) ... (11) ...

Geltende Fassung
Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) ... (3) ...

(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

Vorgeschlagene Fassung
Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) ... (3) ...

(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

(4a) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls zur unmittelbaren Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung
an dieser Universität berechtigt.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung **Studienberechtigungsprüfung**

§ 64a. (1) Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorates durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, die die Zulassung zu Studien einer Studienrichtungsgruppe an einer Universität anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen, zuzulassen.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat jener Universität einzubringen, bei der das Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie - falls vorhanden - die Matrikelnummer;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der Vorbildung;
5. das Wahlfach und
6. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

(4) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
2. zwei oder drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine oder zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß Abs. 4 Z 1 (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuwei-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

(6) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 (Aufsatz und Pflichtfächer) haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren und sind in der Verordnung des Rektorates festzulegen.

(7) Für die Prüfung gemäß Abs. 4 Z 3 (Wahlfach) sind die Prüfungsanforderungen und -methoden vom Rektorat zu bestimmen. Auf den Studien vorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung ist Bedacht zu nehmen.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

(9) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.

(10) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(11) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtung an der betreffenden Universität ausgeschlossen. § 59 Abs. 1 Z 12 gilt sinngemäß.

(12) Die Prüferin oder der Prüfer hat für Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat.

(13) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rek-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

torat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(14) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

(15) Die Studienberechtigungsprüfung kann entsprechend einer Verordnung des Rektorates für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

1. Theologische Studien;
2. Rechtswissenschaftliche Studien;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (z. B. Betriebswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Statistik, Soziologie);
4. Medizinische Studien (z. B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pferdewissenschaften);
5. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z. B. Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte);
6. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z. B. Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik, Slawistik);
7. Philosophisch-, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (z. B. Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft);
8. Naturwissenschaftliche Studien 1 (z. B. Mathematik, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik);
9. Naturwissenschaftliche Studien 2 (z. B. Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaften);
10. Naturwissenschaftliche Studien 3 (z. B. Sportwissenschaften, Psychologie);
11. Bautechnische Studien (z. B. Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen);
12. Industrietechnische Studien (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Mechatronik);

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

13. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien (z. B. Technische Chemie, Technische Physik, Vermessungswesen, Informatik, Telematik);
14. Montanwissenschaftliche Studien;
15. Agrarwissenschaftliche Studien und
16. Künstlerische Studien.

(16) Die Festlegung der Anzahl der Prüfungen nach Abs. 4 Z 2 und 3 und die Festlegung der Pflichtfächer gemäß Abs. 4 Z 2 für die jeweilige Studienrichtungsgruppe erfolgen durch Verordnung des Rektorates.

Geltende Fassung
Besondere Universitätsreife

§ 65. (1) ... (4) ...

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde ist das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf das gewählte Studium zu prüfen.

Studieneingangsphase

§ 66. (1) In den Diplom- und Bachelorstudien ist im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) ... (4) ...

Beurlaubung

§ 67. (1) Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, bescheidmässig zu beurlauben sind. Näheres ist in der Satzung festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung
Besondere Universitätsreife

§ 65. (1) ... (4) ...

(5) Abs. 1 und 3 sind auf Bewerberinnen und Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU nicht anzuwenden.

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 66. (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangsphase über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(1a) § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung und für eine laufende Studienberatung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) ... (4) ...

(5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.

Beurlaubung

§ 67. (1) Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, bescheidmässig zu beurlauben sind. Näheres ist in der Satzung festzulegen.

Geltende Fassung

(2) ...

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) ... (8) ...

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (1) ... (4) ...

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) ... (8) ...

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (1) ... (4) ...

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

Geltende Fassung

Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten

§ 85. Diplom- oder Masterarbeiten oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit entsprechen.

Veröffentlichungspflicht

§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen

Vorgeschlagene Fassung

Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten

§ 85. (1) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH hat zum Zwecke der Koordinierung bei der Erstellung und Beurteilung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten der Studierenden einzurichten, welche zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Autorin oder Autor,
2. Titel und an welcher Universität die Arbeit abgefasst wurde,
3. Zusammenfassung des Inhalts.

Nach Möglichkeit soll auch eine Volltextfassung erfolgen. Universitätsangehörigen ist auf deren Antrag Auskunft über die erfassten Arbeiten zu erteilen.

(2) Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repositorium) einzurichten, die zumindest die in Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten hat.

Veröffentlichungspflicht

§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen. Mit der Übergabe hat auch eine Aufnahme im nationalen Repositorium zu erfolgen. Die jeweilige Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit und Dissertation der zentralen Datenbank gemäß § 85 zur Verfügung zu stellen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen

Geltende Fassung

Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

Vorgeschlagene Fassung

Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. In einem solchen Fall sind der zentralen Datenbank gemäß § 85 zunächst lediglich Autorin oder Autor sowie Titel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu übermitteln.

Geltende Fassung
Verleihung akademischer Grade

§ 87. (1) ... (4) ...

(5) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines Doppeldiplom-Programms abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einer Studiendauer von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer ausländischen Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

Studienbeitrag

§ 91. (1) ... (3) ...

(4) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages sind der Bundesministerin oder dem Bundesminister von den Universitäten folgende Daten der Studierenden zu übermitteln:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität.

(6) Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien an verschiedenen Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung
Verleihung akademischer Grade

§ 87. (1) ... (4) ...

(5) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienprogrammes abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einer Studiendauer von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer ausländischen Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

Studienbeitrag

§ 91. (1) ... (3) ...

(4) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages hat die Bundesrechenzentrum GmbH einen Datenverbund der Universitäten zu betreiben, der die zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages Daten der Studierenden zu enthalten hat:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

(6) Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen.

Geltende Fassung

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat festzusetzen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben.

(8) ...

Geltende Fassung

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen:

1. ... 4. ...

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die §§ 8 bis 11 Studienförderungsgesetz sind bei der Einkommensberechnung anzuwenden.

6. ...

(2) ... (10) ...

Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 98. (1) ... (2) ...

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier - davon zwei externe - Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 3 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.

(5) Die vier Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu beurteilen.

Vorgeschlagene Fassung

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen:

1. ... 4. ...

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem Beginn des jeweiligen Studienjahres vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.

6. ...

(2) ... (10) ...

Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 98. (1) ... (2) ...

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei - davon mindestens eine externe oder einen externen - Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

(4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu beurteilen.

Geltende Fassung

(6) ... (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) ... (13) ...

Geltende Fassung

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 99. (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 zulässig.

(2) ...

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

§ 100. (1) ... (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 99. (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 zulässig.

(2) ...

(3) Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, kann einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 vorgesehen sind. Die Anzahl darf bis zu 20 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 umfassen. § 98 Abs. 1 bis 8 sind nicht anzuwenden. Die Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschriften. Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen Standards entspricht, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen in der Lehre der letzten fünf Jahre. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen Standards zu entsprechen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

§ 100. (1) ... (2) ...

(3) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb besteht aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen.

(4) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Nebenberufliches Lehrpersonal steht in einem freien Dienstverhältnis zur Universität; es kann sich ohne vorherige Zustimmung der Universität von anderen geeigneten Personen vertreten lassen.

(6) § 98 ArbVG (personelles Informationsrecht) gilt auch für die Gruppe der nebenberuflich tätigen Personen, selbst wenn ein freies Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Geltende Fassung

Habilitation

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) ... (4) ...

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter zwei externe, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(6) ...

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 5 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen.

(8) ... (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

Habilitation

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) ... (4) ...

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(6) ..

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied.

(8) ... (11) ...

Geltende Fassung
Ausschreibung und Aufnahme

§ 107. (1) Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(2) ... (5) ...

Dauer der Arbeitsverhältnisse

§ 109. (1) ...

(2) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten.

Wissenschaftsrat

§ 119. (1) ... (4) ...

(5) Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden. Dabei sind Frauen in entsprechender Anzahl zu berücksichtigen.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung
Ausschreibung und Aufnahme

§ 107. (1) Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 sind international, zumindest EU-weit auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(2) ... (5) ...

Gesetzliche Sonderregelung für Angehörige von Einrichtungen für Gerichtliche Medizin

§ 108a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Aufgaben an der Erstellung von Gutachten und Befunden im gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin für die Gutachten und Befunde ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.

Dauer der Arbeitsverhältnisse

§ 109. (1) ...

(2) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei besonderer sachlicher Rechtfertigung zulässig, insbesondere bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf zehn Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung zwölf Jahre nicht überschreiten.

Wissenschaftsrat

§ 119. (1) ... (4) ...

(5) Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden. Der Wissenschaftsrat erstattet der Bundesministerin oder dem Bundesminister Vorschläge für die Nominierung der Mitglieder. Dabei sind Frauen in entsprechender Anzahl zu berücksichtigen.

(6) ...

Geltende Fassung

(7) Die Bundesregierung hat zunächst vier Personen zu Mitgliedern des Wissenschaftsrats zu bestellen. Diese erstatten der Bundesministerin oder dem Bundesminister Vorschläge für die Nominierung der acht weiteren Mitglieder.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Wissenschaftsrats ist von der Bundesregierung mit drei oder sechs Jahren festzusetzen und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Wissenschaftsrats. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Wissenschaftsrats ist für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu bestellen.

(9) ... (12) ...

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Studienrecht

§ 124. (1) ...

(2) ... (6) ...

(7) ... (15)

Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den Studien Medizin, Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie

§ 124b. (1) Das Rektorat kann in den Bachelor-, Master-, Diplom und Doktoratsstudien Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden

Vorgeschlagene Fassung

(7) *entfällt.*

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Wissenschaftsrats ist von der Bundesregierung anlässlich der Bestellung mit drei oder sechs Jahren festzusetzen und beginnt mit der Bestellung. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Wissenschaftsrats ist für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied zu bestellen.

(9) ... (12) ...

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Studienrecht

§ 124. (1) ...

(1a) Für angebotene Diplomstudien sind die in Anlage 1 zum UniStG vorgesehenen akademischen Grade zu verleihen. Der Umfang dieser Diplomstudien richtet sich ebenfalls nach Anlage 1 zum UniStG.

(2) ... (6) ...

(6a) Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 eine Verordnung gemäß §§ 27 und 28 UniStG anzuwenden ist und die im Jahr 2009 diesen Lehrgang anbieten, haben bis zum 30. Juni 2010 das Recht auf Antragstellung um Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung. Die Verordnungen sind bis längstens 31. Dezember 2012 zu befristen.

(7) ... (15) ...

Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

§ 124b. (1) Das Rektorat kann in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang

Geltende Fassung

den bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

(2) Bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 350 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass in den Studien Medizin und Zahnmedizin bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2400 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Medizinuniversitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Medizinuniversitäten zu vereinbaren. Die Aufteilung auf die Studien Medizin und Zahnmedizin ist durch die jeweilige Medizinuniversität zu regeln. In den Veterinärmedizinischen Studien ist in einem Stufenplan von jährlich mindestens 30 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 360 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Im Studium der Psychologie ist bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden in einem Stufenplan von jährlich mindestens 315 zusätzlichen Studienanfängern sicher zu stellen, dass bis zum Wintersemester 2011 in Summe 2500 Studienanfängern die Aufnahme des Studiums möglich ist. Die Aufteilung auf die Universitäten ist im Verhältnis der bisherigen Studentenzahlen durch die Universitäten zu vereinbaren.

(3) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 54 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(4) § 124b gilt für alle Studierenden der Medizin, Zahnmedizin, der Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem 1. Juli 2009 zum Studium zugelassen werden.

(5) In den Studien Human- und Zahnmedizin, den Veterinärmedizinischen Studien und Psychologie ist das Recht auf Bildung und den Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich

Vorgeschlagene Fassung

entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Festlegung samt allfälliger Stellungnahme des Senats hat das Rektorat dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Entscheidet der Universitätsrat nicht innerhalb von vier Wochen ab Vorlage, gilt die Festlegung als genehmigt.

(2) *entfällt.*

(3) Sofern in den Auswahlverfahren Prüfungen vorgesehen sind, gelten für die Wiederholungen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Auch die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen ist zulässig. Prüfungstermine sind grundsätzlich einmal im Semester anzubieten. § 54 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(4) § 124b Abs. 1 gilt für alle Studierenden der Humanmedizin, Zahnmedizin, der Veterinärmedizinischen Studien und des Studiums Psychologie unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die ab dem Beginn der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2009/2010 zum Studium zugelassen werden.

(5) In den Studien Human- und Zahnmedizin ist das Recht auf Bildung und Zugang zur Hochschulbildung der Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse durch erhöhten Zustrom von Inhaberinnen und Inhabern nicht in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugängli-

Geltende Fassung

ausgestellter Reifezeugnisse stark beschränkt und die öffentliche Gesundheit einschließlich der Wahrung einer ausgewogenen, allen zugänglichen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestelltter Reifezeugnisse zur Verfügung.

[Anmerkung: Fassung vom 1. Juli 2009]

Beamtinnen und Beamte des Bundes

§ 125. (1) ... (13) ...

Neuaufnahmen

§ 128. Für ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages gemäß § 108 Abs. 3 das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität.

Vorgeschlagene Fassung

chen und auf hohem Niveau stehenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigt. Unbeschadet der Aufnahmeverfahren gemäß Abs. 1 sind zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems in den genannten Studien 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger stehen den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestelltter Reifezeugnisse zur Verfügung.

(6) Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers in einem Studium, das von einem am 1. Oktober 2009 bestehenden deutschen Numerus-Clausus-Studium betroffen ist, auf Antrag aller Universitäten, an denen das betreffende Studium angeboten wird, durch Verordnung eine Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festsetzen und ein qualitatives Aufnahmeverfahren festlegen, wenn durch die erhöhte Nachfrage ausländischer Staatsangehöriger die Studienbedingungen in diesen Studien unvertretbar sind. Vor dem Antrag des Rektorates der jeweiligen Universität ist dem Senat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen erstattet werden muss. Die Mindestzahl an Studienplätzen darf die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der drei Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Beamtinnen und Beamte des Bundes

§ 125. (1) ... (13) ...

(14) Beamtinnen und Beamte, die einer Einrichtung für Gerichtliche Medizin zugeordnet sind, haben im Rahmen ihrer Dienstpflichten an der Erstellung von Gutachten und Befunden in gerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Auftraggeberin ist die jeweils zuständige Ermittlungs- oder Justizbehörde.

Neuaufnahmen

§ 128. Für ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages gemäß § 108 Abs. 3 das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität. § 108a ist anzuwenden.

Geltende Fassung
Budget

§ 141. (1) ...

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 erhöht sich jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus

1. ... 3. ... a) ...e) ...

f) Universitätszentrum Althanstraße: Verpflichtungen aus dem bestehenden Mietvertrag mit der Universitätszentrum Althanstraße Erweiterungsgesellschaft mbH bis einschließlich 2011 bzw. im Fall des Erwerbs der Liegenschaft durch die BIG die Mietaufwendungen ab 2004;

4. ...

(3) ... (7) ...

(8) Die Universitäten haben einen Anspruch gegenüber dem Bund auf jenen Betrag, welcher der jeweiligen Universität bei Geltung des § 91 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002 zufließen würde (Studienbeitragsersatz, der sich mit der Anzahl der Studierenden entwickelt), zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12. Weiters haben die Universitäten gegenüber dem Bund einen Anspruch auf jenen Betrag, der jenen Studierenden erlassen wird, die die Kriterien des § 92 Abs. 1 Ziffer 4 bis 6 erfüllen.

(9) Die den Universitäten durch BGBl. I Nr. 134/2008 entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten sind den Universitäten zur Gänze und dauerhaft aus dem Bundeshaushalt zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12 zu ersetzen. Bei der Festlegung der Höhe des Ersatzes ist auf international übliche Betreuungsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 143. (1) ... (11) ...

Vorgeschlagene Fassung
Budget

§ 141. (1) ...

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 erhöht sich jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus

1. ... 3. ... a) ...e) ...

f) Universitätszentrum Althanstraße: Verpflichtungen aus dem bestehenden Mietvertrag mit der Universitätszentrum Althanstraße Erweiterungsgesellschaft mbH bis einschließlich 2013 bzw. im Fall des Erwerbs der Liegenschaft durch die BIG die Mietaufwendungen ab 2004;

4. ...

(3) ... (7) ...

(8) Die Universitäten erhalten von 2009 bis einschließlich 2013 jährlich einen Gesamtbetrag von 157 Mio. € als Ersatz für den Entfall von Studienbeiträgen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt nach folgenden Regeln:

1. als Sockelbetrag erhält jede Universität jährlich den zweifachen Betrag der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Wintersemester 2008/09 abzüglich des zweifachen Betrages der tatsächlichen Einnahmen aus den Studienbeiträgen im Sommersemester 2009;

2. die Differenz zwischen 157 Mio. € und dem Betrag gemäß Z 1 wird entsprechend dem Anteil der jeweiligen Universität an der Gesamtzahl jener ordentlichen Studierenden des dem Kalenderjahr vorangegangenen Studienjahres aufgeteilt, die im betreffenden Studienjahr mindestens 8 ECTS-Punkte erworben bzw. Prüfungen über mindestens 4 Semesterstunden erfolgreich abgelegt haben.

(9) Die Universitäten haben gegenüber dem Bund Anspruch auf die durch die Änderung der Rechtslage durch BGBl. I Nr. 134/2008 entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten bezüglich der Studienbeiträge.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

§ 143. (1) ... (11) ...

(12) Die Überschrift, das Inhaltsverzeichnis, die §§ 5, 9, 10, 11, 12, 13, 15,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

16, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 24, 25, 29, 32, 42, 43, 45, 46, 49, 51, 54 Abs. 3, Abs. 3a, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 9a, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12, 56, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 78, 79, 85, 86, 87, 91, 92, 98, 99, 100, 103, 107, 108a, 109, 119, 124, 124b, 125, 128, und 141 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(13) § 64a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Verordnungen aufgrund des § 64a dürfen bereits vor dem 1. Oktober 2010 erlassen werden, sie dürfen aber frühestens mit 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

(14) Das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz - StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft. Es ist jedoch auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

(15) § 54 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(16) Die Funktionsperiode der am 1. Oktober 2009 bestehenden Universitätsräte endet mit Ablauf des 28. Februar 2013.

(17) Die Funktionsperiode der am 1. Jänner 2010 bestehenden Senate endet mit Ablauf des 30. September 2010. Diese Senate haben die Größe der neuen Senate gemäß § 25 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode festzulegen; kommt ein Beschluss nicht zustande, besteht der Senat aus 18 Mitgliedern. Für die Wahlen zum Senat, die im Jahr 2009 stattfinden, sind die am 1. Jänner 2009 gültigen Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Für die Konstituierung von Senaten ab dem 1. Jänner 2010, ist § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 anzuwenden.

(18) Organe und Gremien, die am 1. Oktober 2010 konstituiert sind, gelten in Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes als gesetzeskonform zusammengesetzt.

(19) Auf Anträge auf Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, die vor dem 1. Jänner 2011 gestellt

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

wurden, ist § 85 in der Fassung des Tages vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 weiterhin anzuwenden.

(20) Verfahren für die Wahl der Funktion der Rektorin oder des Rektors, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 bereits durch Übermittlung der Ausschreibung an den Universitätsrat zur Stellungnahme eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors in der Fassung des Tages vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 fortzuführen.

(21) Bis zum 1. Oktober 2013 ist für jedes an der Universität eingerichtete Bachelorstudium im Curriculum ein Qualifikationsprofil zu erstellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Ist der Senat bei der Erlassung des Qualifikationsprofils säumig, hat der Universitätsrat von Amts wegen ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Ist der Universitätsrat säumig, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Ersatzvornahme vorzunehmen.

(22) Bis zum 1. Oktober 2011 ist für jedes an der Universität eingerichtete Diplom- und Bachelorstudium, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Curriculum eine Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 zu definieren und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(23) Die Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zu Masterstudien und „PhD“-Doktoratsstudien gemäß § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

(24) § 124b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 124b auf die Anzahl der Studierenden zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(25) § 29 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 ist nur auf jene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmung abgeschlossen werden.

Geltende Fassung
UOG 1993

§ 7. (1) Jede Universität hat durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. *entfällt.*

§ 13. (3) In den folgenden Fällen können Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen:

1. Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Rechtsverhältnis zum Bund stehen, und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, für sämtliche Universitätsorgane;
2. Vertragsprofessoren gemäß § 21 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für sämtliche Universitätsorgane;
3. Wissenschaftler als Mitglieder von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen.

§ 61. (3) Die Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und die allfälligen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

§ 70. (4) Die tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

KUOG

§ 8. (1) Jede Universität der Künste hat in Ergänzung zu diesem Bundesgesetz durch Verordnung (Satzung) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. *entfällt.*

§ 14. (3) In den folgenden Fällen können Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen:

Vorgeschlagene Fassung
UOG 1993

KUOG

Geltende Fassung

1. Personen, die in einem der Universität der Künste zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigem Rechtsverhältnis zum Bund stehen und denen auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, für sämtliche Universitätsorgane;
2. Vertragsprofessorinnen und Vertragsprofessoren gemäß § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 57 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für sämtliche Universitätsorgane;
3. Künstlerinnen und Künstler oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Mitglieder von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen.

UniStG

§ 44. Bei Bedarf ist es zulässig, als Prüferinnen oder Prüfer und Beurteilerinnen oder Beurteiler wissenschaftlicher Arbeiten und künstlerischer Diplomarbeiten auch Personen, die weder Staatsangehörige einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages noch einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, heranzuziehen, wenn sie die sonstigen in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

Vorgeschlagene Fassung

UniStG

entfällt.